

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2006

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 98 Pfingsten 2006. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ökumenischen Rates der Kirchen.

**Am Pfingsttag, den das zweite Kapitel der Apostelgeschichte beschreibt, verwandelte der Heilige Geist eine Gruppe ganz unterschiedlicher Menschen, von denen viele aus fernen Ländern gekommen waren (Apg 2,5–11). Im vergangenen Februar erlebten Tausende von Christinnen und Christen aus allen Teilen der Welt etwas Ähnliches: ihnen wurde bei der Teilnahme an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Südbrasilien eine Pfingsterfahrung zuteil.**

Die Gebete und Lieder der Neunten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre klingen weiter in unseren Ohren und Herzen nach. Wir machten uns auf die Heimreise, in der festen Überzeugung, dass unser Gebet »In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt« erhört worden war.

In der Kraft desselben Geistes, der am ersten Pfingstfest auf die Jünger herabkam, haben wir uns in Porto Alegre verpflichtet, unsere Bemühungen um christliche Einheit fortzusetzen, nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Mission und Dienst zu suchen und in Frieden zusammenzuleben. In diesem Zusammenhang ist auch unsere Neuverpflichtung gegenüber der Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010) zu sehen.

Wir wissen, dass wir die Qualität unserer Beziehungen verbessern müssen, wir bemühen uns um mehr Relevanz und Glaubwürdigkeit in unserem ökumenischen Leben und wir streben nach Zusammenarbeit in Dienst und Mission – bei alledem ermutigt uns das erste Pfingstereignis, uns dem Geist neu zu öffnen, der an jenem Tag erfahrbar wurde, als alle, die dabei waren, die neue Gemeinschaft verspürten, zu der sie nun gehörten. Ihre neue Erfahrung zeigte sich in der gemeinsamen Begeisterung und im Gefühl einer neuen Identität und Zugehörigkeit zu Christus und zueinander in der Kraft des Geistes. Sie brachten dies auf vielfältige Weise zum Ausdruck, je nach ihrer Kultur und ihrem Kontext.

Im Zusammenhang mit dieser Pfingsterfahrung wird in Apg 2,42 auch das Wort *koinonia* (Gemeinschaft, Teilhabe) verwendet. Es heißt dort: »Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft (*koinonia*) und im Brotbrechen und im Gebet.« Jene ersten Christen und Christinnen waren also Teil einer Glaubens- und Lebensgemeinschaft.

Dieses neue Leben in Gemeinschaft bewegt uns wie ein Wind des Wandels, verändert unsere Sprache, verändert die Art und Weise, wie wir miteinander und mit der Welt kommunizieren und umgehen. Möge das Pfingstfest in diesem Jahr eine Zeit des Neuanfangs für uns sein: eine Zeit der Erneuerung unserer Bindung an Gott und aneinander, eine Zeit der Stärkung unseres gemeinsamen Zeugnisses als Diener und Dienerinnen in der Mission Gottes.

Die Verheißung und Herausforderung in Apostelgeschichte 1,8 gilt auch uns heute: »Ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.«

Pfingsten zeigt auf sehr konkrete Weise die beiden Kräfte, die die christliche Bewegung vorantreiben: Geist und Wort. Diese Stärke wird den Glaubenden zuteil als Geschenk des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Apg 2,33). Das Kommen des Heiligen Geistes bewirkt die Gemeinschaft der Glaubenden und befähigt sie, die Heilsbotschaft weiterzugeben. Das Kommen des Geistes zeigt auch, dass Gottes Gnade allen gilt. Der Heilige Geist, der durch die Propheten sprach, hatte dies schon lange angekündigt: »Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weisagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.« (Joel 3,1)

So wollen wir uns darüber freuen, dass Gott der ganzen Kirche zu Pfingsten die Gegenwart des Heiligen Geistes schenkt, und wir wollen gemeinsam darauf antworten, indem wir alle Christi Zeugen und Zeuginnen sind, bis an das Ende der Erde.

### Gebet

Gott der Gnade,  
 komm zu uns, komm und begleite uns auf unserem Weg,  
 damit wir weitergehen können in deiner Gnade und deinem Frieden.  
 Erfülle uns mit Hoffnung, damit wir Schranken niederreißen können.  
 Erleuchte uns auf unserer ökumenischen Reise  
 und schaffe Raum für Begegnung und Dialog.  
 Sende deinen Heiligen Geist, dass er uns stärke für unseren prophetischen Auftrag,  
 die Freiheit zu verkündigen, die von dir kommt.  
 Dein Heiliger Geist sei uns ein sanftes Wehen, wenn wir  
 Trost und Sicherheit brauchen,  
 aber ein starker Wind, wenn es uns zu gut geht,  
 als dass wir unsere Stimme erheben würden.  
 Dein Leben spendender Friede möge in uns wohnen und  
 seinen Ausdruck finden im Handeln,  
 im Frieden zwischen Einzelnen, Kirchen und kirchlichen Verantwortlichen,  
 zwischen Religionen, Völkern und Staaten.  
 Deine Gnade, die die Kraft hat, die Welt zu verwandeln,  
 möge uns antreiben, Hand in Hand  
 Zeichen des Friedens zu sein, den deine Liebe schenkt.  
 Gib uns deinen reichen Segen, wenn wir auf unserem Weg  
 weitergehen  
 und die gute Nachricht von Gerechtigkeit, Dienst und  
 Angenommensein verkünden.  
 Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten  
 des Ökumenischen Rates der Kirchen

Patriarch Abune **Paulos**, Äthiopische Orthodoxe Kirche  
 Tewahedo  
 Pfarrer Prof. Dr. Simon **Dossou**, Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin  
 Pfarrer Dr. Soritua **Nababan**, Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (HKBP), Indonesien  
 Pfarrerin Dr. Ofelia **Ortega**, Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba  
 Pfarrerin Dr. Bernice Powell **Jackson**, Vereinigte Kirche Christi, USA  
 John Taroanui **Doom**, Evangelische Kirche von Ma'ohi, Tahiti  
 Erzbischof Dr. **Anastasios** von Tirana und ganz Albanien, Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien  
 Dr. Mary **Tanner**, Kirche von England, Großbritannien

### Nr. 99\* Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung. Vom 20. Mai 2006.

Aufgrund des § 11 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 450, 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

#### Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung

Die Auslandsfürsorgeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung des

Rates vom 26. März 2004 (ABl. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Kurzbezeichnung »Auslandsfürsorgeverordnung – (AFV)« der *Verordnung über die Fürsorgeleistungen der Evangelischen Kirche in Deutschland für entsandte und beauftragte Personen im ökumenischen Auslandsdienst* wird ersetzt durch die neue Kurzbezeichnung »Entsendungsbeihilfeverordnung – EntsendbeihV«.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 folgende Angabe eingefügt:  
 »§ 3 a Ausschlussfrist«
3. Nach § 3 wird folgende neue Bestimmung eingefügt:  
 »§ 3 a Ausschlussfrist  
 Ansprüche aus dem Entsendungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Fälligkeit von der entsandten Person schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht nachstehend eine kürzere Frist bestimmt ist.«
4. § 13 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz um folgende neue Sätze ergänzt:  
 »Die Erstattung erfolgt nur, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Entsendungsverhältnisses erfolgt. Erfolgt der Umzug nicht nach Deutschland, werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einem Umzug vom bisherigen Dienstort im Ausland nach Hannover entstanden wären.«
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) der bisherige Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
 »(4) Bei einer Entsendung ohne Möbeltransport trägt die Evangelische Kirche in Deutschland die Kosten der Lagerung von Möbeln in Deutschland einschließlich notwendiger Transportkosten in Höhe des kostengünstigsten Angebotes bis höchstens 3.000,00 Euro jährlich. Die Lagerung setzt stets einen entgeltlichen Verwahrvertrag zwischen der entsandten Person und dem Einlagernden voraus. Das Unterstellen der Möbel in Privaträumen ist hiervon nicht umfasst. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes orientiert sich die Evangelische Kirche in Deutschland in der Regel an der privaten Hausratsversicherungssumme der entsandten Person. Werden die Möbel nicht in gewerblichen Räumen gelagert, sondern in privaten Räumen untergestellt und somit nicht zu Wohnzwecken genutzt, wird auf Antrag eine monatliche Pauschale von 75,00 Euro gewährt. Die Pauschale erhöht sich nicht, weil die Möbel bei verschiedenen Privatpersonen untergestellt sind. Mit der Zahlung dieser Pauschale sind alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Transportkostenübernahme an die Evangelische Kirche in Deutschland, abgegolten.«
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
 »(5) Die zu entsendende Person holt vor Vergabe des Auftrags zur Beförderung oder zur Lagerung des Mobiliars mindestens drei Angebote von geeigneten Speditionsfirmen ein. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen und Lagerungskosten ist die schriftliche oder elektronische Zusage der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie erklärt, welches Kostenangebot Grundlage für die Erstattung der Beförderungsauslagen oder Lagerung für das Umzugsgut ist.«

## 6. § 16 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

»Sie erhöht sich während der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland ohne Berücksichtigung, ob eine Dienstwohnung zugewiesen ist oder nicht, um die Differenz zwischen der Unterhaltsleistung zuzüglich der Unterhaltszulage bis zur 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags.«

## 7. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

»(1) Besuchen mitgereiste kindergeldberechtigte Kinder der Entsandten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eine pädagogische Einrichtung, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag eine Beihilfe. Die Beihilfe wird zu den von der Einrichtung erhobenen Kosten gewährt, höchstens jedoch bis zu der Höhe, die für die pädagogische Betreuung der betreffenden Altersgruppe von einer Deutschen Schule des Landes, in dem sich der Dienstort befindet, erhoben wird. Transportkosten werden bei den Beihilfeleistungen nicht berücksichtigt. Die Entsandten, die eine Besoldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, haben eine Eigenbeteiligung an den Kosten zu tragen. Die Eigenbeteiligung beträgt monatlich

## a) in Einrichtungen mit ganztägiger Betreuung und Verpflegung

- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Kind:                   | 243,00 Euro           |
| 2. Kind:                   | 122,00 Euro           |
| 3. und jedes weitere Kind: | ohne Eigenbeteiligung |

## b) in Einrichtungen mit halbtägiger Betreuung und Verpflegung

- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Kind:                   | 149,00 Euro           |
| 2. Kind:                   | 74,00 Euro            |
| 3. und jedes weitere Kind: | ohne Eigenbeteiligung |

## c) in Einrichtungen mit halbtägiger Betreuung ohne Verpflegung

- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Kind:                   | 122,00 Euro            |
| 2. Kind:                   | 60,00 Euro             |
| 3. und jedes weitere Kind: | ohne Eigenbeteiligung. |

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt auf Antrag für die mitgereisten kindergeldberechtigten Kinder der Entsandten ab dem auf die Vollendung des 5. Lebensjahres folgenden Monat anteilig eine Schulbeihilfe zu den Aufwendungen

- des Besuchs einer pädagogischen Einrichtung,
- des Besuchs allgemeinbildender Schulen bis zum Abitur oder einem entsprechenden Abschluss oder
- des Besuchs berufsbildender Schulen, wenn sicher gestellt ist, dass es sich um einen der allgemeinen Schulbildung gleichgestellten Abschluss handelt,
- in begründeten Einzelfällen für Fernunterricht durch in Deutschland anerkannte staatliche Institute.

Findet sich in erreichbarer Nähe vom Dienstort der entsandten Person eine landesübliche anerkannte öffentliche Schuleinrichtung, kann die Evangelische Kirche in Deutschland die Schulbeihilfe auf die für den Besuch dieser Schule entstehende Kosten begrenzen. Die Schulbeihilfe wird höchstens bis zu der

Höhe der Kosten gewährt, die von einer Deutschen Schule des Landes, in dem sich der Dienstort befindet, erhoben werden.

(3) Die Schulbeihilfe umfasst einmalig die Anschaffungskosten für vorgeschriebene einheitliche Schulkleidung. Entstehen Aufwendungen für den Schulbesuch ohne Unterkunft und Verpflegung, werden im Rahmen der Schulbeihilfe anteilig 90 v. H.

des Schulgeldes oder dem Schulgeld gleichzustellende Gebühren sonstige Gebühren die täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule in nachgewiesener, notwendiger und angemessener Höhe erstattet, sofern die Aufwendungen bei einer vergleichbaren öffentlichen Schule in Niedersachsen nicht entstehen. Sind Schulbücher auf Kosten der entsandten Person anzuschaffen oder auszuleihen, gewährt die EKD hierfür eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro pro Kind und Schuljahr. Sonstige Kosten für Lernmittel werden nicht erstattet. Leistungen der Anstellungsträger werden angerechnet.«

## b) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

»(7) Auf Antrag können nach der Ausreise und der Heimkehr die Kosten für zusätzlichen Unterricht der mitgereisten Kinder innerhalb der ersten zwölf Monate von der Evangelischen Kirche in Deutschland erstattet werden, wenn der Unterricht durch einen Schulwechsel bedingt ist und dies durch die Schule bescheinigt wird. Die Kostenerstattung ist auf einen einmaligen Höchstbetrag bis zu 500,00 Euro unabhängig von der Zahl der Kinder beschränkt.«

## 8. § 40 wird wie folgt geändert:

## a) in Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

»Weiter werden die Kosten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 erstattet.«

## b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

»§ 36 Nr. 3 sowie § 39 letzter Satz finden Anwendung.«

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2006 in Kraft.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

B a r t h

Präsident

**Nr. 100\* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD sind für die Amtszeit bis zum 30. Juni 2009:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Heinrich Kiel, Hannover
Stellvertreter:	Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Hans-Wolf Friedrich, Kassel
Beisitzer:	Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner, Eisenach
Stellvertreterin:	Präsidentin des Kirchenamtes der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte Andrae, Magdeburg
Beisitzer:	Dipl.-Ing. Wilfried Knapp, Frankfurt/Main
Stellvertreter:	Pastor Werner Borchert, Sickingen
Beisitzer:	Referatsleiter Jörg Schwiager, Bonn
Stellvertreter:	Referent der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung Württemberg Ulrich Rodiek, Stuttgart
Beisitzer:	Landesverbandsleiter Wolfgang Denia, Hannover
Stellvertreterin:	Referentin, Rechtsanwältin Ulrike Gaffron, Stuttgart

**Nr. 101\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde auf den Balearen.**

**Vom 5. November 2005 und 10. Januar 2006.**

**Vertrag**

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Deutschland

vertreten durch den  
Vorsitzenden des Rates der EKD  
– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde  
auf den Balearen  
07600 S'Arenal/Mallorca, C/Letra H/3, Spanien

vertreten durch den Vorstand  
– im folgenden »Gemeinde Balearen« genannt –

Die Gemeinde Balearen ist ein Verein ohne Erwerbszweck nach spanischem Recht. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Gemeinde auf den Balearen vom 30. Januar 2005 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde Balearen bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde Balearen lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

Die Gemeinde Balearen wird keine Änderung der Gemeindeordnung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Gemeindeordnung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. in das der Gemeinde Balearen auf Zusammenarbeit zugeordnete Tourismuspfarrramt einen Pfarrer oder eine Pfarrerin unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses zu entsenden;
3. zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung in das Tourismuspfarrramt ordnet das Kirchenamt der EKD eine Vorstellung des Pfarrers und seiner Ehepartnerin oder der Pfarrerin und ihres Ehepartners in der Gemeinde Balearen an. Das Kirchenamt trägt die notwendig entstehenden Reisekosten;
4. zur Gemeinde Balearen Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Gemeinde Balearen verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich dauernd oder vorübergehend lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft geeignete Räume bereitzustellen;
3. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
4. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten;
5. nach ihren Möglichkeiten zu den Kosten des Tourismuspfarrramtes (Gehalt, Wohnung, Dienstwagen, Sachkosten) beizutragen. Nähere Regelungen dazu enthält eine gesonderte Vereinbarung über den Pfarrdienst.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, der EKD nach Rechnungsstellung die Übernahme der Kosten der Heimkehr nach Beendigung der Tätigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin nach Maßgabe der bei der EKD geltenden Bestimmungen zu erstatten.

§ 5

1. Die gegenwärtige Regelung der Entsendung von Pfarrern und Pfarrern in ein dem Kirchenamt der EKD unterstelltes Tourismuspfarrramt soll nach Ablauf von vier Jahren überprüft werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in der Folge eine Entsendung nach einer Gemeindevahl in den Dienst und das Anstellungsverhältnis der Gemeinde erfolgen.

2. Für den Fall der Entsendung in die Gemeinde Balearen richtet sich die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde Balearen nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst entsprechend § 5 Abs. 2 trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Balearen für einen Bewerber und dessen Ehepartnerin oder eine Bewerberin und deren Ehepartner.

## § 6

Die EKD führt die Dienstaufsicht über den Pfarrer oder die Pfarrerin. Bezüglich der Disziplinalgewalt und der Lehraufsicht bleiben die Pfarrerinnen und Pfarrer an ihre Ordination gebunden und der Aufsicht ihrer Landeskirchen unterworfen. Die EKD erstellt eine Dienstanweisung. Im Falle von § 5 Abs. 2 wird einvernehmlich eine Dienstvereinbarung geschlossen.

## § 7

Der Pfarrer oder die Pfarrerin arbeitet im Kirchenvorstand nach Maßgabe der Vereinbarung über den Pfarrdienst nach § 4 Nr. 5 dieses Vertrages mit. Soweit Beschlüsse des Kirchenvorstandes den geltenden Ordnungen und den Dienstanweisungen des Kirchenamtes der EKD bzw. der Dienstvereinbarung nicht widersprechen, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Amtsführung betreffende Beschlüsse auszuführen.

## § 8

Im Falle der Auflösung der Gemeinde Balearen verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

## § 9

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Balearen unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Im Falle von § 5 Abs. 2 ist bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche die Gemeinde Balearen zur Weitergewährung der in der Anstellungsververeinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde Balearen entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 10

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

## § 11

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Berlin, den 5. November 2005

Huber

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S'Arrenal, den 10. Januar 2006

Albrecht

Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde auf den Balearen

**Nr. 102\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord.**

**Vom 5. November 2005 und 24. Januar 2006.**

**Vertrag**

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und  
den Leiter der Hauptabteilung III des Kirchenamtes der  
EKD

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde  
Teneriffa-Nord  
Puerto de la Cruz C/Taoro 13 S/C, Spanien

vertreten durch den Vorstand

– im folgenden »Gemeinde Teneriffa-Nord« genannt –

Die Gemeinde Teneriffa-Nord ist eine religiöse Vereinigung nach spanischem Recht. Die Gemeinde bildet mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd eine rechtliche Einheit. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife, die Satzung der Gemeinde Teneriffa-Nord und die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar sind.

## § 1

(1) Die EKD und die Gemeinde Teneriffa-Nord bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde Teneriffa-Nord lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

## § 2

Die Gemeinde Teneriffa-Nord wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

Die Gemeinde Teneriffa-Nord steht im Rahmen der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife in rechtlicher und partnerschaftlicher Verbindung mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd und wird in besonderer Weise auch die Zusammenarbeit der Pfarrämter fördern.

## § 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde Teneriffa-Nord bei der Gewinnung und Beauftragung oder Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

## § 4

Die Gemeinde Teneriffa-Nord verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich dauernd oder auf Zeit lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Beauftragung oder Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Beauftragungsverhältnis bzw. Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl oder Beauftragung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen einen Pfarrvertrag oder eine Anstellungsververeinbarung zu schließen, der oder die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die

Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;

7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

## § 5

(1) Die Auswahl und Beauftragung oder Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde Teneriffa-Nord richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Im Falle einer Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Teneriffa-Nord für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

## § 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde Teneriffa-Nord verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

## § 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD beauftragten oder entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Teneriffa-Nord unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde Teneriffa-Nord zur Weitergewährung der in der Anstellungsververeinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde Teneriffa-Nord entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

## § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

B e r l i n , den 5. November 2005

H u b e r

Der Vorsitzende des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

P u e r t o d e l a C r u z , den 24. Januar 2006

R u s t

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der  
Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd

**Nr. 103\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd.**

**Vom 5. November 2005 und 28. April 2006.**

**Vertrag**

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und  
den Leiter der Hauptabteilung III  
des Kirchenamtes der EKD  
– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Deutschsprachigen Evangelischen  
Gemeinde Teneriffa-Süd  
38652 Chayofa Alto, Nr. 245 (Arona), Spanien

vertreten durch den Vorstand

– im folgenden »Gemeinde Teneriffa-Süd« genannt –

Die Gemeinde Teneriffa-Süd ist eine religiöse Vereinigung nach spanischem Recht. Die Gemeinde bildet mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord eine rechtliche Einheit. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife, die Satzung der Gemeinde Teneriffa-Süd und die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar sind.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde Teneriffa-Süd bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde Teneriffa-Süd lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

Die Gemeinde Teneriffa-Süd wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

Die Gemeinde Teneriffa-Süd steht im Rahmen der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde der Provinz S/C de Tenerife in rechtlicher und partnerschaftlicher Verbindung mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord und wird in besonderer Weise auch die Zusammenarbeit der Pfarrämter fördern.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde Teneriffa-Süd bei der Gewinnung und Entsendung oder Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Gemeinde Teneriffa-Süd verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich dauernd oder auf Zeit lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Entsendung und gegebenenfalls Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen einen Pfarrvertrag oder eine Anstellungsververeinbarung zu schließen, der oder die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

## § 5

(1) Die Auswahl, Entsendung und gegebenenfalls Anstellung von Pfarrern oder Pfarrerinnen oder anderen kirchlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde Teneriffa-Süd richtet sich nach der Gemeindegliederung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Im Falle einer Entsendung und anschließenden Wahl zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Teneriffa-Süd für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

## § 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde Teneriffa-Süd verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

## § 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Teneriffa-Süd unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde Teneriffa-Süd zur Weitergewährung der in der Pfarrversorgungsvereinbarung bzw. in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der EKD oder der Gemeinde

Teneriffa-Süd entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

## § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

B e r l i n , den 5. November 2005

H u b e r

Der Vorsitzende des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

C h a y o f a A l t o , den 28. April 2006

A h l e r s

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der  
Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 104\* Beschluss über die Aufhebung der Satzung für den Kunstdienst.**

**Vom 1. Februar 2006.**

Nachdem die Tätigkeit des Kunstdienstes der Evangelischen Kirche mit Ablauf des Jahres 2005 beendet worden ist, wird die Satzung für den Kunstdienst der Evangelischen Kirche vom 5. Oktober 1994 (ABl. EKD S. 539) aufgehoben.

B e r l i n , den 1. Februar 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 105\* Beschluss über das In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.**

**Vom 12. Mai 2006.**

Nachdem die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426) diesem Kirchengesetz zugestimmt hat, stellt das Präsidium fest, dass das Verwaltungsgerichtsgesetz am 1. Januar 2006 in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft getreten ist.

Mit Wirkung vom gleichen Tage an ist die Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Februar 1970 (ABl. EKD S. 85), geändert durch Vereinbarung vom 7./26. Januar 1998 (ABl. EKD S. 160) aufgehoben.

W i t t e n b e r g , den 12. Mai 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r



**Nr. 106\* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

**Vom 13. Mai 2006.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Satz 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort »Kirchenkanzlei« jeweils durch das Wort »Amtsstelle« ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

»Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.«
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »21« durch die Angabe »21a« ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe »Leuenberger Kirchengemeinschaft« durch die Angabe »Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
 

»Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.«
  - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 

»(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.«
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

»Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.«
5. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 

»2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der

Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;«

- b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
  - c) Die bisherigen Nr. 4 und 6 werden gestrichen.
  - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
6. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- »(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.«
7. Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt neu gefasst:
 

»4. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen.«
  - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 

»(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung »Amt der UEK.«
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. Artikel 13 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Artikel 14 bis 17 werden die Artikel 13 bis 16.

**Artikel 2**

**Ratifikation des Vertrags zwischen der EKD und der UEK**

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenkanzlei kann die Grundordnung in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt machen.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 107\* Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung.**

**Vom 13. Mai 2006.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort »Anspruchs« ein Komma und die Wörter »auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe« eingefügt.
  - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort »Hauptsache« ein Komma und die Wörter »auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe« eingefügt.
  - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort »Rechtsanwaltsgebühren« ein Komma und die Wörter »und den Streitwert« eingefügt.
  - d) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:
 

»6. über die Beiladung.«
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

»Wird die Revision nach gliedkirchlichem Recht erst nachträglich zugelassen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.«
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 72 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 

»Die Vorschriften über das Revisionsverfahren sind auch anzuwenden, soweit das im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD 2001 S. 151) geltende kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.«

**§ 2**

**Änderung der Disziplinarverordnung**

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe »Evangelische Kirche in der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:
 

»Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengerichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.«
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

»Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.«
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 14 wird gestrichen.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 108\* Beschluss über die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen.**

**Vom 13. Mai 2006.**

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich die

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005

Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005

6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005

werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Die Vollkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 durch die Kirchenkanzlei redaktionell berichtigt wird.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 109\* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2007.**

**Vom 13. Mai 2006.**

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Ordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

**§ 1**

1. Das Haushaltsjahr 2007 läuft vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2007 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan (Umdruck-Nr. 1/06), der in Einnahme und Ausgabe auf

**1.298.500,00 Euro**

festgestellt wird.

3. Ausgabemittel sind nur gegenseitig deckungsfähig, soweit dieses in der Liste der Haushaltsvermerke angegeben ist.
4. Die bei den jeweiligen Ausgabe-Haushaltsstellen eingestellten Mittel sind bis zur Höhe von 150 % des Istergebnisses übertragbar, soweit sie zur Abwicklung von Ausgaberesten benötigt werden. Grundsätzliche Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in der Liste der Übertragbarkeit vermerkt. Der Ausgabereist der Haushaltsstelle 5590.01.7400 ist vollständig übertragbar.
5. Jede Überschreitung der Ausgabe-Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Finanzbeirats oder seines Vorsitzenden, sofern die Überschreitung einen Betrag von bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 5.000,00 Euro, übersteigt.
6. Wirtschaftler kraft Amtes ist der für den Haushalt und das Vermögen zuständige Leiter für Finanzen. Dieser kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrags delegieren.

**§ 2**

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2007 in Höhe von 750.000,00 Euro wird auf die Landeskirchen umgelegt. Es entfallen auf:

Anhalt	1.728,00 Euro
Baden	69.698,00 Euro
Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz	71.153,00 Euro
Bremen	11.148,00 Euro
Hessen und Nassau	143.853,00 Euro

Kirchenprovinz Sachsen	19.263,00 Euro
Kurhessen-Waldeck	44.131,00 Euro
Lippe	10.885,00 Euro
Pfalz	28.142,00 Euro
Pommern	3.910,00 Euro
Reformierte Kirche	6.530,00 Euro
Rheinland	197.331,00 Euro
Westfalen	142.228,00 Euro

2. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Amtsstelle der UEK zu entrichten.

**§ 3**

Die Amtsstelle der UEK ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2008 die auf gesetzliche oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 zu leisten.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, die bisherigen Umlageraten an die Amtsstelle der UEK weiter zu zahlen.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 110\* Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (ABl. EKD 2005 S. 574); hier: Berichtigung.**

**Vom 16. Mai 2006.**

Aufgrund des Beschlusses der Vollkonferenz der UEK vom 13. Mai 2006 wird die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wie folgt berichtigt:

In § 4 wird die Angabe »§ 2« durch »§ 3« ersetzt.

B e r l i n , den 16. Mai 2006

Der Leiter der Kirchenkanzlei

Dr. Dr. H ü f f m e i e r

# C. Aus den Gliedkirchen

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 111 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakoniegesetz – DiakoniegG).

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 120)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Grundlagen

(1) Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln eine notwendige Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist eine Grunddimension kirchlichen Handelns. Sie hat Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche und ihrem Zeugnis von der im Evangelium von Jesus offenbarten Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Diakonisches Handeln ist ganzheitlicher Dienst am Menschen in Wort und Tat, richtet sich an Einzelne und an Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion. Es nimmt sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an und zielt darauf, deren Ursachen zu beheben. Als Begleitung von Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen und Nöten befähigt es zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diesem Ziel dient auch der Bildungs- und Ausbildungsauftrag der Diakonie. Durch ihr diakonisches Handeln üben die Kirchengemeinden, die Dekanatsbezirke und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sowie selbstständige Rechtsträger diakonischer Einrichtungen einen ihnen aufgetragenen Dienst christlicher Liebe aus. Diakonie hat dabei auch eine weltweite ökumenische Dimension.

(2) Diakonisches Handeln ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden (Bekenntnisbindung).

#### § 2

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie

(1) Rechtlich selbstständige Träger, die gemäß Art. 38 Abs. 4 Satz 2 Kirchenverfassung diakonische Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wahrnehmen, sind im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. (Diakonisches Werk Bayern) zusammengeschlossen (Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern).

(2) Das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder stehen gemäß Art. 39 Abs. 1 Kirchenverfassung unter dem besonderen Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich. Das Diakonische Werk Bayern achtet darauf, dass seine Mitglieder die Bekenntnisbindung beachten.

(3) Der Namensbestandteil »Diakonie« und das Zeichen des Kronenkreuzes sind gesetzlich geschützt und dürfen in Bayern nur vom Diakonischen Werk Bayern und seinen Mitgliedern verwendet werden.

#### § 3

##### Diakonie in den Kirchengemeinden

Die Erfüllung diakonischer Aufgaben ist notwendiger Bestandteil des Gemeindelebens. Die Kirchengemeinden nehmen diese Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sowie in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern und mit dem Diakonischen Werk Bayern wahr. Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern Richtlinien hierzu erlassen.

#### § 4

##### Diakonie in den Dekanatsbezirken

Die Dekanatsbezirke nehmen die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Dekanatsbezirksordnung sowie in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in ihrem Gebiet tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern und mit dem Diakonischen Werk Bayern wahr. Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern Richtlinien hierzu erlassen.

#### § 5

##### Diakonisches Werk Bayern

(1) Das Diakonische Werk Bayern ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es ist zugleich ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Die Satzung des Diakonischen Werkes Bayern sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes Bayern werden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat berufen und abberufen. Der bzw. die erste Vorsitzende des Vorstandes (Präsident bzw. Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern) ist Pfarrer bzw. Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Das Diakonische Werk Bayern hat ein Aufsichtsorgan. Ihm gehören auch eine vom Landeskirchenrat und eine von der Landessynode entsandte Person an.

(5) Schutz und Fürsorge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 zeigen sich auch in der finanziellen Unterstützung des Diakonischen Werkes Bayern nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Vorschriften des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern pflegen eine enge Zusammenarbeit. Das schließt die gegenseitige Information und Abstimmung in allen wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten ein. Der Präsident oder die Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern erstatten dem Landeskirchenrat im Rahmen seiner Sitzungen regelmäßig Bericht.

(7) Die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

## § 6

**Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern**

(1) Ein rechtlich selbstständiger Träger diakonischer Arbeit wird durch die Aufnahme in das Diakonische Werk Bayern als eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anerkannt. Er unterliegt der Bekenntnisbildung.

(2) Die Aufsicht über die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern bezüglich ihrer Bekenntnisbindung obliegt dem Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat kann das Diakonische Werk Bayern zum Ausschluss eines Mitglieds anhalten, wenn dieses die Bekenntnisbindung nicht beachtet.

(3) Die Satzungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 setzt insbesondere voraus, dass die Satzung

1. die Bindung an den diakonischen Auftrag, an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
2. die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern und
3. das in Satz 1 genannte Genehmigungserfordernis festschreibt.

(4) Den Organen der Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern sollen fachkundige Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Einrichtungen oder Dienste angehören.

## § 7

**Rechtsschutz**

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

## § 8

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern (IMG) vom 16. Mai 1947 (KABl. S. 42) tritt am 30. April 2006 außer Kraft.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

**Vom 6. April 2006.** (KABl. S. 128)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchen-

gesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort »Kirchenvorstand« das Semikolon durch ein Komma ersetzt und werden nachfolgend die Worte »soweit in einer Pfarrei nicht ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist;« angefügt.
2. Art. 22 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
»a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen,«
3. In Art. 23 Abs. 3 wird nach dem Wort »Kirchenkreis« ein Komma gesetzt und werden nachfolgend die Worte »der Dekan bzw. die Dekanin« eingefügt.
4. Art. 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
»(3) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen über andere Gemeindeformen und personale Seelsorgebereiche getroffen werden.«
5. Art. 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
»(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatsynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium (Art. 32 Abs. 4).«
6. Die bisherigen Art. 28 bis 31 werden durch die folgenden Art. 28 bis 31 a ersetzt:

»Art. 28

**Aufgaben der Dekanatssynode**

Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

Art. 29

**Zusammensetzung der Dekanatssynode**

(1) Der Dekanatssynode gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
3. Mitglieder des Pfarrkapitels, darunter der Senior oder die Seniorin,
4. aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks sind,
6. berufene Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

Die Mitgliedschaft mehrerer stellvertretender Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrerer Senioren bzw. Seniorinnen wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

(2) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen.

## Art. 30

## Leitung der Dekanatsynode

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums und zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte nicht ordinierte Personen angehören.

## Art. 31

## Aufgaben des Dekanatsausschusses

(1) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er bereitet die Dekanatsynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

## Art. 31 a

## Zusammensetzung und Leitung des Dekanatsausschusses

(1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,
3. die weiteren Dekane oder Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
5. von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Dabei sind die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(3) Der Dekanatsausschuss wählt ein nicht ordiniertes Mitglied zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.«

7. Dem Art. 32 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

»(4) In besonderen Fällen kann die Dekanatsfunktion durch ein Dekanekollegium wahrgenommen werden.

(5) Für den Dekanatsbezirk sollen ein stellvertretender Dekan oder mehrere stellvertretende Dekane bzw. eine stellvertretende Dekanin oder mehrere stellvertretende Dekaninnen bestellt werden.

(6) Das Nähere wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.«

7 a. In Art. 33 Abs. 2 wird das Wort »Weiterbildung« durch das Wort »Fortbildung« ersetzt.

8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte »Pfarrstelleninhaber« und »Pfarrstelleninhaberinnen« durch die Worte »Pfarrer« bzw. »Pfarrerinnen« ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

8 a. In Art. 35 Satz 1 wird das Wort »gegliedert« durch die Worte »in Prodekanatsbezirke untergliedert« ersetzt.

9. Dem Art. 36 wird folgender Satz 2 angefügt:

»In ihr kann bestimmt werden, dass für Dekanatsbezirke, die in Prodekanatsbezirke untergliedert sind, von den Regelungen der Art. 27 Abs. 3, 29 Abs. 1, 30, 31 a, 32 Abs. 2 und 3, 33 und 34 abgewichen werden kann.«

10. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte »Ordnung des kirchlichen Lebens« durch die Worte »Leitlinien kirchlichen Lebens« ersetzt.

11. In den Art. 44 Abs. 1 Buchst. a, 56 Abs. 1 Satz 1 und 68 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Laien« jeweils durch die Worte »nicht Ordinierte« ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

## Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorstandswahlgesetzes.

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 129)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel 1

## Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KGO) vom 2. März 1964 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 5), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (KABl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort »unterstützen« das Komma und die Worte »für kirchliche Zucht einzutreten« gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im 1. Halbsatz wird das Wort »Geistlichen« durch das Wort »Ordinierten« ersetzt.
  - b) Der 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 

»dies gilt für Vikare bzw. Vikarinnen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst sowie auf ihren Antrag auch für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde entsprechend.«
3. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

»(3) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.«
4. In § 17 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort »Kirchenvorstand« der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden nachfolgend die Worte »soweit kein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird« angefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

6. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

»§ 18 a

Gemeinsamer Kirchenvorstand

(1) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, soll ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.

(2) Für die einzelnen Kirchengemeinden können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.«

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

»5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,«
- b) In Nr. 9 wird das Wort »brüderlicher« durch das Wort »geschwisterlicher« ersetzt.

8. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Grundsatz der Zusammenarbeit, gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände, Vereinbarungen

(1) Die Kirchengemeinden sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden verpflichtet. Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden.

(2) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und weiteres durch Vereinbarung regeln.

(3) Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.

(4) Das Nähere über die Formen der Zusammenarbeit wird durch Verordnung geregelt.«

9. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
 

»dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung der bzw. des mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten eingesetzt ist.«
- b) Nach Buchst. b wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
 

»b) Die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit im Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.«
- c) Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.«

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, sowie gleichzeitig Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.«

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden

bis zu	1 000 Gemeindemitgliedern	sechs
bis zu	2 000 Gemeindemitgliedern	acht
bis zu	5 000 Gemeindemitgliedern	zehn
bis zu	10 000 Gemeindemitgliedern	zwölf
über	10 000 Gemeindemitgliedern	fünfzehn Gemeindemitglieder.«

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort »Landeskirchenrat« durch die Worte »Dekan bzw. die Dekanin« ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens vier betragen.«

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindemitglieder der betreffenden Kirchengemeinden. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.«

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

»3. wenn ihnen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.«

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Verziehen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen in eine andere Kirchengemeinde, so können sie bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde aufgrund einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer anderen Kirche bleibt unberührt.«

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort »Mitglieder« das Wort »stimmberechtigten« eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Drittel« die Worte »der stimmberechtigten Mitglieder« eingefügt.
13. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »(§ 40 Satz 1)« durch die Angabe »(§ 40 Abs. 1 Satz 1)« ersetzt.
14. In § 40 Abs. 2 wird nach der Angabe »(§ 53 Abs. 1 Satz 2)« das Komma gestrichen und werden nachfolgend die Worte »oder Vertreter bzw. Vertreterinnen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, denen Aufgaben des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin übertragen sind (§ 53 Abs. 3),«, eingefügt.
15. In § 44 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.
16. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »auch« die Worte »zum Kirchenvorstand wählbare« eingefügt.
  - Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
»Über den Vorsitz im Ausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Ausschuss.«
  - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - Satz 2 wird gestrichen.
    - Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bestellt der Kirchenvorstand ein zum Kirchenvorstand wählbares Gemeindeglied als Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin. Ausnahmsweise kann auch ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin darf sich nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde befinden oder sonst an dienstliche Weisungen des oder der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten gebunden sein.«
  - In Abs. 2 wird das Wort »Vergütung« durch das Wort »Aufwandsentschädigung« ersetzt.
  - Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
»(3) Aufgaben des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin können auf Antrag des Kirchenvorstandes einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 75) übertragen werden.«
18. In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »ist dafür verantwortlich« durch die Worte »achtet darauf« ersetzt.
19. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte »Kirchengemeindebeamte und Kirchengemeindebeamtinnen« werden durch die Worte »Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen« ersetzt.
  - Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Hierzu sind entsprechende Planstellen zu errichten.«
20. § 56 erhält folgende Fassung:
- »§ 56  
Stellenplan
- (1) Der Kirchenvorstand beschließt einen Stellenplan, in dem Art und Umfang aller zu besetzenden Stellen festgelegt werden.
- (2) Die Anstellung von Mitarbeitenden auf Dienstvertrag ist bis zur Höhe des im Stellenplan vorgesehenen Stellenumfangs zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.«
21. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.«
22. Dem § 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
»(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelt das Ehrenamtsgesetz.«
23. In § 60 Abs. 3 werden die Worte »Der Landeskirchenrat« durch die Worte »Das Landeskirchenamt« ersetzt.
24. In § 62 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte »Kirchengemeindebeamte und Kirchengemeindebeamtinnen« durch die Worte »Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde« ersetzt.
25. § 71 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort »Rechnungsjahr« jeweils durch das Wort »Haushaltsjahr« ersetzt.
  - Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Kirchengemeinden, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, können den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufstellen.«
26. § 72 erhält folgende Fassung:
- »§ 72  
Aufstellung des Haushaltsplanes
- Der Haushaltsplan ist jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres vom Kirchenvorstand zu beschließen und eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigtes Gemeindeglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.«
27. § 73 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach dem Wort »Rechnung« ein Komma gesetzt und werden die Worte »Vorprüfung und Feststellung« angefügt.
  - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort »Rechnungsjahres« durch das Wort »Haushaltsjahres« ersetzt und werden die Worte »vom Kirchenpfleger bzw. von der Kirchenpflegerin« durch die Worte »von den nach § 53 zuständigen Personen bzw. den in den kirchlichen Verwaltungsstellen Beauftragten« ersetzt.
    - In Satz 3 werden die Worte »zum Kirchenvorstand wahlberechtigtes« durch die Worte »zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigtes« ersetzt.
  - In Abs. 3 wird nach dem Wort »Maßnahmen« das Komma und nachfolgend die Worte »die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken,« gestrichen.
  - Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:



»(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens sowie auf die Vollständigkeit der Rechnung. Darüber ist ein Bericht zu erstellen und gemeinsam mit der Rechnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Vorprüfung.«

28. Nach § 73 wird folgender neuer § 73 a eingefügt:

»§ 73 a

Prüfungsausschuss

Der Kirchenvorstand kann einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.«

29. Die bisherigen §§ 74 und 75 erhalten folgende Fassung:

»§ 74

Vorlage und Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme für die Rechnungsprüfung vorzulegen. Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Jahresrechnungen und außerordentlichen Rechnungen der Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden unbeschadet § 4 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes regelmäßig durch die Landeskirchenstelle als Aufsichtsbehörde auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel geprüft.

(3) Die Landeskirchenstelle hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet. Die Prüfung soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Kirchengemeinde zuzuleiten.

(4) Über den Abschluss der Prüfung erteilt die Landeskirchenstelle einen Bescheid. Dieser enthält die Entlastung des Kirchenvorstandes und der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen, wenn die Prüfung keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen ergeben hat oder die Beanstandungen ausgeräumt sind. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung und der Prüfung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 75

Kirchliche Verwaltungsstellen

(1) Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 40 a DBO). Sie dienen der Unterstützung der Erfüllung der den Kirchengemeinden obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Errichtung und Veränderungen im Bestand von kirchlichen Verwaltungsstellen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.«

30. In § 77 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort »Geistlichen« durch das Wort »Ordinierten« ersetzt.

31. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),«

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),«

32. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Kirchenbeitrag und Zuweisungen durch innerkirchlichen Finanzausgleich«

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.«

33. § 82 erhält folgende Fassung:

»§ 82

Kirchengemeindegebühren

(1) Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Verordnung Gebühren erhoben werden.

(2) Die Nutzung kirchengemeindlicher Friedhöfe ist durch Satzung zu regeln (§ 68 Abs. 2).

(3) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.«

34. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 104 Abs. 1 Nr. 3« durch die Angabe »§ 104 Abs. 1 Nr. 4« ersetzt.

35. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird das Wort »Dreiviertelmehrheit« durch das Wort »Zweidrittelmehrheit« ersetzt.

b) In § 91 Abs. 5 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

36. In § 94 Abs. 3 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

37. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),«

b) In Abs. 3 werden in der Paragrafenangabe »§ 82 Abs. 1 und 3« die Worte »und 3« gestrichen.

38. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »und Rechnungen« gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 1 wird § 96 und werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

39. Nach § 96 werden folgende neue §§ 96 a und 96 b eingefügt:

»§ 96 a

Vorprüfung und Feststellung der Rechnung

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und zu unterschreiben.

(2) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

(3) Die Rechnungen der Gesamtkirchengemeinden werden durch die Gesamtkirchenverwaltung oder einen vorberatenden Ausschuss (§ 92) vorgeprüft.

(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens und auf die Vollständigkeit der Rechnung.

(5) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

§ 96 b

Vorlage und formelle Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) Die Jahresrechnung sowie die außerordentlichen Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde und der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der Gesamtkirchengemeinden und der angeschlossenen Kirchengemeinden und überwacht die Vorprüfung. Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Gesamtkirchengemeinden bzw. den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zuzuleiten.

(3) Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.«

40. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Die Kirchengemeinde hat das Recht und die Pflicht, Beratung durch die Aufsicht in Anspruch zu nehmen.«
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort »Landeskirchenrat« ein Komma gesetzt und werden nachfolgend die Worte »dem Landeskirchenamt« eingefügt.
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Sie können die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen.«
- d) In Abs. 5 wird nach dem Wort »Kirchenkreis« ein Komma gesetzt und werden nachfolgend die Worte »der Dekan bzw. die Dekanin« eingefügt:

41. In § 101 Abs. 2 werden das Wort »Geistliche« durch das Wort »Ordinierte« und das Wort »Laien« durch die Worte »nicht Ordinierte« ersetzt.

42. In § 102 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »den Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

43. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

1. Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
2. Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenen und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
4. Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
5. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
6. Errichtung oder Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeitende sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;
7. Verfügung über Baulastansprüche und Reichtnisse;
8. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen; für Zustiftungen gilt § 18 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen;

9. Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
10. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen aller Art zwischen einer ortskirchlichen Stiftung und einer anderen Stiftung, einer Kirchengemeinde oder einem Dekanatsbezirk oder einem Dekanatsbezirksverband;
11. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens (§ 66 Abs. 2);
12. Erlass von Satzungen (§ 70);
13. Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach § 83 Abs. 1 Satz 3.«
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1, Nrn. 1, 3, 5 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 106 Abs. 2 ist anzuwenden.«
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- »(5) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.«
44. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Zu diesem Zweck sind beabsichtigte Baumaßnahmen den kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen.«
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- »6. Anlage, Erweiterung oder Aufgabe von Friedhöfen,
7. sonstige Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze übersteigen. Liegen die Gesamtkosten der Maßnahme unter der durch Verordnung festzulegenden Freigrenze, so bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.«
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.«
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Baumaßnahmen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. § 106 Abs. 2 ist anzuwenden. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze nicht übersteigen.«
45. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird das Wort »Landeskirchenrat« jeweils durch das Wort »Landeskirchenamt« ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.
46. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort »Landeskirchenrates« die Worte »bzw. des Landeskirchenamtes« eingefügt und das Wort »Landeskirchenrat« durch das Wort »Landeskirchenamt« ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort »Landeskirchenrates« durch das Wort »Landeskirchenamtes« ersetzt.
47. Die §§ 113 bis 116 und § 118 werden aufgehoben.
48. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 1 wird § 119.
49. § 120 wird aufgehoben.
50. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 1 wird § 121.

## Artikel 2

### Änderung des Kirchenvorstandswahlgesetzes

Das Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1994 (KABl. S. 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »bis zu 400 Gemeindegliedern werden gewählt 3, berufen 1« gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 18 Abs. 1 Satz 2 KGO« durch die Angabe »§ 18 a Abs. 1 KGO« ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe »§ 18 Abs. 1 Satz 2 KGO« durch die Angabe »18 Abs. 1 KGO« ersetzt.
- b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- »Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen. Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.«
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindeglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.«
4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.«
5. In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort »Urne« durch das Wort »Wahlurne« ersetzt.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Ausführungsbestimmungen

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.«

### Artikel 3

#### Schlussbestimmungen

§ 1

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 2

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und das Kirchenvorstandswahlgesetz in neuer Fassung bekannt zu machen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

### Nr. 114 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk.

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 136)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung – DBO) in der Neufassung vom 9. Juni 1976 (KABl. S. 153), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2003 (KABl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

»(3) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.«

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Organe des Dekanatsbezirks sind die Dekanatsynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan oder das Dekanekollegium.«

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben.«

b) In Abs. 2 Buchst. a wird das Wort »Werken« durch das Wort »Einrichtungen« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Dekanatsynode gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Dekan oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane,
3. weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3, darunter der Senior oder nach Maßgabe von Satz 2 die Senioren,
4. Kirchenvorsteher aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks sind,
6. die nach § 4 berufenen weiteren Mitglieder.

Sind mehrere stellvertretende Dekane oder mehrere Senioren bestellt, beschließt die Dekanatsynode, dass diese entweder alle oder nur in einer bestimmten Anzahl der Dekanatsynode angehören sollen. Werden nicht alle stellvertretenden Dekane und Senioren Mitglieder der Dekanatsynode, einigen sich diese jeweils, wer von ihnen die Mitgliedschaft in der Dekanatsynode wahrnimmt.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Nr. 5 sind Mitglieder der Landessynode zu den Tagungen aller Dekanatsynoden ihres Wahlkreises bzw. ihrer Wahlregion einzuladen und nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

(4) Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der Mitglieder, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zum Dekanatsbezirk stehen, und der Anzahl der ordinierten Mitglieder in der Dekanatsynode ist zu achten.«

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 5 und 6.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Berufung

(1) Der Dekanatsausschuss beruft Mitglieder aus dem Bereich der rechtlich selbstständigen und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienste in die Dekanatsynode; dazu fordert er die Einrichtungen und Dienste auf, geeignete Personen aus ihrem Bereich für die Berufung zu benennen.

(2) Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder in die Dekanatsynode berufen.

(3) Die Anzahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) betragen. Bei Ausscheiden eines Berufenen kann der Dekanatsausschuss eine Nachberufung vornehmen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Die Berufenen, die nicht dem Pfarrkapitel angehören, müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein.«

5. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »Der Dekanatsausschuss kann zu den Tagungen Sachverständige zur Beratung zuziehen.«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 »(1) Ein Mitglied der Dekanatssynode scheidet aus, wenn es
1. sein Amt niederlegt oder
  2. die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung verloren hat oder
  3. nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks ist.
- Nr. 3 gilt für berufene Mitglieder nach § 4 Abs. 1.«
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 »(4) Der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanekollegiums, der stellvertretende Dekan und der Senior scheiden aus, wenn sie ihre Funktion verlieren.«
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Buchst. f und g angefügt:
- »f) über die Bildung einer Konferenz der Einrichtungen und Dienste (§ 44) zu entscheiden,
- g) über den Faktor der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs zu beschließen.«
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 »(3) Die Dekanatssynode beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks sowie über die Höhe der Umlagenanteile der Kirchengemeinden am Haushalt des Dekanatsbezirks. Sie kann Kollekten für besondere Aufgaben des Dekanatsbezirks anordnen. Sie kann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf den Dekanatsausschuss übertragen.«
8. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 »(5) Die Dekanatssynode gibt sich eine Geschäftsordnung.«
9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »gewählte« die Worte »nicht ordinierte« eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. In § 11 Abs. 2 wird das Wort »Landeskirchenrat« durch das Wort »Landeskirchenamt« ersetzt.
11. In § 12 Abs. 1 wird das Wort »beratende« durch das Wort »vorberatende« ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:  
 In Satz 2 werden nach dem Wort »Beschlüsse« die Worte »vorbehaltlich Abs. 2« eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:  
 »(2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatssynode bedürfen Beschlüsse über
1. Erlass und Änderung von Satzungen für den Dekanatsbezirk,
  2. die Stellvertretung des Dekans nach § 30 a Abs. 1,
  3. Anträge auf Bildung von Regionen für ein Dekanekollegium nach § 30 b,
  4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Dekanatsbezirken nach § 43,
  5. die Übertragung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks auf den Dekanatsausschuss.«
13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort »Landeskirchenrat« durch das Wort »Landeskirchenamt« ersetzt.
14. In § 19 werden die Worte »Werken und Einrichtungen« durch die Worte »Einrichtungen und Diensten« ersetzt.
15. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »Die Mitglieder der Dekanatssynode und der Ausschüsse üben ein kirchliches Ehrenamt aus.«
16. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Kreisdekan« durch die Worte »Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis« ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
 »Dem Dekanatsausschuss gehören an:
1. der Dekan oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender,
  2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums,
  3. die weiteren Dekane des Dekanekollegiums,
  4. der stellvertretende Dekan oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane oder in den Fällen von § 30 a Abs. 5 der Senior,
  5. von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.
- § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Dekanatsausschuss kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen; die Vertreter aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen.«
- bb) In Satz 5 werden die Worte »beratende Mitglieder« durch die Worte »weitere Personen zur Beratung« ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Worte »einen Laien« durch die Worte »ein nicht ordiniertes Mitglied« ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
 »(3) In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30 b gebildet werden, beschließt die Dekanatssynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus den jeweiligen regionalen Bezirken bzw. Regionen zu wählen sind. Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten.«
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

17 a) § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so rückt aus der Reihe der Ersatzleute der betreffenden Gruppe die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, so wählt die Dekanatsynode ein Ersatzmitglied aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.«

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchst. e und k erhalten folgende Fassung:

»e) er bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks vor und beschließt über beide, soweit ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§§ 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz, 15 Abs. 2 Nr. 5);«

»k) er trifft die erforderlichen Vereinbarungen bei Änderungen im Bestand des Dekanatsbezirks und für die Übernahme kirchenge-meindlicher Aufgaben durch den Dekanatsbezirk;«

bb) Nach Buchst. n wird folgender Buchst. o angefügt:

»o) er beschließt im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs über die Verteilung der Ergänzungszuweisung.«

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

»(4) Zur Förderung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden kann der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen die Bildung von regionalen Bezirken innerhalb des Dekanatsbezirks beschließen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«

19. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte

»(1) Der Dekanatsausschuss kann vorberatende und beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einsetzen. § 12 Abs. 2, §§ 16, 17 Abs. 3 und 28 gelten entsprechend.

(2) Die Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Dekanatsausschuss im Rechtsverkehr, wenn

1. sie nur aus Mitgliedern des Dekanatsausschusses bestehen,
2. die Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
3. die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.

(3) Dem Dekanatsausschuss müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. Angelegenheiten der Landesstellenplanung,
2. Angelegenheiten des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
3. Erlass von Satzungen,
4. Entscheidungen in Gebietsänderungsverfahren,
5. Entscheidungen nach §§ 30 a und 30 b.

(4) Bei vorberatenden Ausschüssen entscheidet der Ausschuss über den Vorsitz und die Stellvertretung. Bei beschließenden Ausschüssen führt der Dekan bzw. das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums oder ein vom Dekanatsausschuss aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied den Vorsitz; die Stellvertretung im Vorsitz wird vom Ausschuss geregelt. Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Dekanatsausschusses regelmäßig zu berichten.

(5) Der Dekanatsausschuss kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

(6) Der Dekanatsausschuss kann für die Arbeit auf einzelnen Gebieten im Benehmen mit dem Pfarrkapitel Beauftragte ernennen.«

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Er vertritt unter den Voraussetzungen von § 30 a Abs. 5 den Dekan eines anderen Dekanatsbezirks.«

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er kann nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.«

21. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 70 Abs. 1 Buchst. b« durch die Angabe »§ 83 Abs. 1 Nr. 2« ersetzt.

22. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a und 30 b eingefügt:

»§ 30 a

Stellvertretung, Schulbeauftragte

(1) Für den Dekanatsbezirk soll ein stellvertretender Dekan bestellt werden, dem die allgemeine Vertretung obliegt, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können mehrere stellvertretende Dekane für bestimmte regionale Bezirke oder funktionale Bereiche bestellt werden. Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen und wie viele stellvertretende Dekane eingesetzt werden sollen, entscheidet die Dekanatsynode.

(2) Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretenden Dekane werden vom Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan und nach Anhörung des Pfarrkapitels für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der stellvertretende Dekan muss Pfarrer oder Pfarrverwalter im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 sein. Er darf nicht gleichzeitig das Amt des Seniors oder des stellvertretenden Seniors ausüben.

(3) Die Funktion des stellvertretenden Dekans wird vom Landeskirchenrat übertragen. Eine kürzere Amtszeit kann bei Vorliegen besonderer Gründe festgesetzt werden. Die Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Dekans sind durch Dienstordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf; die Dekanatsynode ist zu unterrichten.

(4) Die Funktion des stellvertretenden Dekans kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt

werden. Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses oder des Dekans die Funktion des stellvertretenden Dekans entziehen, wenn ein gedeihliches Wirken als stellvertretender Dekan nicht mehr gewährleistet ist. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene, der Dekan oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgeschicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

(5) Wird kein stellvertretender Dekan gewählt, vertritt der Senior den Dekan bei dessen Verhinderung und in Vakanzfällen, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt in diesem Fall insbesondere für Fragen der Dienstaufsicht den Dekan eines anderen Dekanatsbezirks desselben Kirchenkreises mit Aufgaben und Befugnissen der Stellvertretung.

(6) Wird ein Schulbeauftragter bestellt, vertritt dieser den Dekan für den Bereich des Religionsunterrichts. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des Schulbeauftragten wird durch Verordnung geregelt.

#### § 30 b

##### Dekanekollegium

(1) In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können zur Förderung der Gemeindebegleitung und Mitarbeitendenentwicklung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss auf Antrag der Dekanatssynode Regionen gebildet und für jede Region ein Dekan bestellt werden, der für diese die Aufgaben gemäß § 29 und § 33 Abs. 3 wahrnimmt. Den Dekanen können darüber hinaus im Rahmen einer schriftlich festzulegenden Geschäftsverteilung Aufgaben für den gesamten Bereich des Dekanatsbezirks zugewiesen werden. Die Geschäftsverteilung soll von den Dekanen einvernehmlich beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes; die Dekanatssynode ist davon zu unterrichten.

(2) Die Dekane in den Regionen nach Abs. 1 bilden das Dekanekollegium. Sie sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. Sie sollen sich gegenseitig vertreten. Der Vorsitz im Dekanekollegium ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan, wenn vom Landeskirchenrat keine andere Regelung getroffen wird. Er nimmt die Aufgaben nach § 29 wahr, soweit diese nicht einem anderen Dekan zugewiesen sind. Er vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit.«

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks berufenen Pfarrer, Pfarrverwalter, Pfarrer auf Probe und Pfarrverwalter auf Probe.«

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Der Dekanatsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 und das erweiterte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 2 zu vereinigen (vereinigtes Pfarrkapitel).«

24. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »brüderlichen« durch das Wort »geschwisterlichen« und das Wort »Weiterbildung« durch das Wort »Fortbildung« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe »§ 31 Abs. 1« die Worte »bzw. des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3« eingefügt.

25. § 34 erhält folgende Fassung:

#### »§ 34

##### Der Senior und sein Stellvertreter

(1) Das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 oder das vereinigte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 3 wählt aus seiner Mitte einen Pfarrer oder einen Pfarrverwalter als Senior und einen Pfarrer oder einen Pfarrverwalter als stellvertretenden Senior. Die Gewählten müssen im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen. Die Wahl ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(2) In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30 b gebildet werden, kann das Pfarrkapitel im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss beschließen, dass die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels auch getrennt nach regionalen Bezirken bzw. Regionen stattfinden und anstelle eines Seniors für das gesamte Pfarrkapitel in jedem regionalen Bezirk bzw. in jeder Region ein Senior bestellt wird.«

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels dies verlangen oder wenn der Senior oder sein Stellvertreter zurücktritt.«

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er vertritt unter den Voraussetzungen von § 30 a Abs. 5 den Dekan.«

27. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Dekanatsbezirk erhält Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.«

28. Die §§ 37 bis 39 a erhalten folgende Fassung:

#### »§ 37

##### Haushalt

(1) Der Haushalt des Dekanatsbezirks wird auf der Grundlage eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein und einen Stellenplan über alle im Dienst des Dekanatsbezirks stehenden Personen enthalten.

(2) Soweit dem Dekanatsausschuss die Beschlussfassung über den Haushaltsplan übertragen ist, ist dieser der Dekanatssynode zur Kenntnis zu geben.

(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlich begründeten Verpflichtungen oder auf kirchengesetzlich beschlossenen Maßnahmen beruhen oder für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Mittel bewilligt wurden.

(4) Für die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden auf Dienstvertrag oder die Ernennung von Kirchenbeamten muss der Dekanatsbezirk entsprechende Stellen errichten. Eine Anstellung ist nur zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

### § 38

#### Kassen- und Rechnungsführung

(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung ist ein Rechnungsführer zu bestellen. Ist der Rechnungsführer nicht stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatsynode bzw. des Dekanatsausschusses, so wird er zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beigezogen.

(2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Rechnungsführer zu unterschreiben.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahme aufzustellen.

(4) Die Anordnungsbefugnis für den Dekanatsbezirk steht dem Dekan bzw. dem Vorsitzenden des Dekanatskollegiums zu.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsführers können einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 40 a) übertragen werden.

### § 39

#### Vorprüfung und Feststellung der Rechnung

Der Dekanatsausschuss bildet einen Prüfungsausschuss als vorbereitenden Ausschuss (§ 27 Abs. 1), der die Vorprüfung der Jahresrechnung durchführt. Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind von der Dekanatsynode bzw. unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Buchst. e vom Dekanatsausschuss beschlussmäßig festzustellen. Erfolgt die Feststellung der Rechnungen durch den Dekanatsausschuss, werden sie der Dekanatsynode zur Kenntnis gegeben.

### § 39 a

#### Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der Dekanatsbezirke und überwacht die Vorprüfung. Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Dekanatsbezirken zuzuleiten.

(3) Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.«

29. Nach § 40 wird folgender neuer § 40 a eingefügt:

### »§ 40 a

#### Kirchliche Verwaltungsstellen

(1) Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO). Sie dienen der Unterstützung und Erfüllung der den Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Träger der kirchlichen Verwaltungsstellen ist in der Regel der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die kirchliche Verwaltungsstelle gebildet ist. Bei kirchlichen Verwaltungsstellen, die einem Kirchengemeindeamt einer Gesamtkirchengemeinde angeschlossen sind, ist Trägerin die Gesamtkirchengemeinde.

(3) Auf § 75 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung wird verwiesen.«

30. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Landeskirchenrat« die Worte »bzw. das Landeskirchenamt« eingefügt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort »Er« jeweils durch die Worte »Er bzw. es« ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Worte »§§ 107 bis 110 der« durch die Worte »§§ 100 Abs. 1 und 2, 107 bis 110« ersetzt.

31. § 42 erhält folgende Fassung:

### »§ 42

#### Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich für:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommener und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
3. Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigen;
4. Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
5. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
6. Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmen oder erhebliche Beteiligung an solchen;



7. Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte, Ernennung von Kirchenbeamten, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeitende sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;
8. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen. Für Zustiftungen gilt § 18 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen;
9. Erlass von Satzungen.
- (2) Die Vorschriften für die Veräußerung oder sonstige Verfügung nach Abs. 1 gelten auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.
- (3) Für Baumaßnahmen gilt § 105 Kirchengemeindeordnung entsprechend.
- (4) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden können.
- (5) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.
- (6) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 106 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.«
32. Die Überschrift des VIII. Abschnitts erhält folgende Fassung:
- »VIII. Abschnitt.  
Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken,  
Einrichtungen und Dienste«
33. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »In den Vereinbarungen soll insbesondere die Trägerschaft und Finanzierung gemeinsamer Einrichtungen geregelt werden.«
- b) In Satz 3 wird das Wort »Landeskirchenrates« durch das Wort »Landeskirchenamtes« ersetzt.
34. § 44 erhält folgende Fassung:
- »§ 44  
Konferenz der Einrichtungen und Dienste
- (1) Die kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Dekanatsbezirks arbeiten in der Regel in einer Konferenz zusammen. Die Konferenz dient insbesondere der Koordination der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienste untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Organen des Dekanatsbezirks. Neben der Vertretung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste soll der Konferenz wenigstens ein Mitglied des Dekanatsausschusses angehören. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Dekanatsausschusses bedarf.
- (2) Eine Konferenz der Einrichtungen und Dienste kann auch für den Bereich mehrerer Dekanatsbezirke gebildet werden. Abs. 1 gilt entsprechend.«
35. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abs. 1 bis 4 wird die Vorsilbe »(Pro-)« jeweils gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- »(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Prodekanatsbezirke.«
36. Dem bisherigen X. Abschnitt wird folgender neuer X. Abschnitt vorangestellt:
- »X. Abschnitt.  
Wahrnehmung von Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung durch Organe des Dekanatsbezirks
- § 45 a
- (1) In Dekanatsbezirken, in denen die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden in einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen ist, können Dekanatssynode und Dekanatsausschuss auf Antrag die Aufgaben wahrnehmen, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung bzw. dem beschließenden Ausschuss nach § 92 Kirchengemeindeordnung zuweist. Bei Beratung und Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten wirken die Vertreter von Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde angehören, nicht mit. Die Dekanatssynode hat das Recht, weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Landeskirchenrat auf Antrag der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses oder der Gesamtkirchenverwaltung. Liegt ein dringendes kirchliches Interesse vor, kann die Entscheidung auch ohne Antrag nach Anhörung der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und der Gesamtkirchenverwaltung getroffen werden.«
37. Die bisherigen Abschnitte X bis XII werden Abschnitte XI bis XIII.
38. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die allgemeinen Bestimmungen.«
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- »(6) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden ein Senior und ein stellvertretender Dekan jeweils nur in den Prodekanatsbezirken bestellt.«
39. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach Buchst. a folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- »b) der stellvertretende Dekan,«
- bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
- cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und erhält folgende Fassung:
- »d) bis zu vier weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach Maßgabe einer Satzung,«
- dd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.

- ee) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f und wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
- ff) Nach Buchst. f wird folgender Buchst. g angefügt:  
 »g) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.«
- gg) In Satz 2 werden die Worte »Buchst. c und d« durch die Worte »Buchst. d und e« ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 »(3) § 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.«
40. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »Der Dekanatsynode gehören an:  
 1. der Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg,  
 2. Mitglieder der Prodekanatssynoden nach Maßgabe einer Satzung,  
 3. weitere von der Dekanatsynode berufene Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.«
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender, der dienstälteste Dekan im Prodekanatsbezirk als erster Stellvertreter und ein aus ihrer Mitte gewähltes nicht ordiniertes Mitglied als weitere Stellvertretung angehören.«
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 »(3) Die Dekanatsynode wird nach außen durch den Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.«
41. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 2 wird aufgehoben.  
 bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.  
 cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 »Der Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatsynode.«
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 »(3) Die Dekanatsynode kann nach Maßgabe einer Satzung beschließende Ausschüsse bilden. In dieser sind Aufgaben und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse zu regeln.«
42. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 »(1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:  
 1. der Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender,  
 2. die gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,  
 3. Dekane im Prodekanatsbezirk, deren Anzahl der Sitze durch Satzung bestimmt wird und die von den Dekanen im Prodekanatsbezirk aus ihrer Mitte gewählt werden,  
 4. ein aus jeder Prodekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes ordiniertes und nicht ordiniertes Mitglied,  
 5. je ein Mitglied von beschließenden Ausschüssen der Dekanatsynode nach Maßgabe einer Satzung,  
 6. bis zu sechs weitere Mitglieder, die der Dekanatsausschuss berufen kann.«
- b) In Abs. 2 werden die Worte »ein Ersatzmann« und die Worte »ein neuer Ersatzmann« durch die Worte »ein Ersatzmitglied« bzw. durch die Worte »ein neues Ersatzmitglied« ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort »Laie« durch die Worte »nicht ordiniertes Mitglied« ersetzt.
43. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Dekan« die Worte »des Dekanatsbezirks Nürnberg« eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 »(1) Der Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg nimmt die Aufgaben nach § 29 für den Dekanatsbezirk Nürnberg wahr. Er führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan und vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. Näheres wird durch Satzung geregelt.«
44. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 »(1) Die Dekane im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. Näheres wird durch Satzung geregelt.«
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:  
 »(2) Vor der Ernennung eines Dekans im Prodekanatsbezirk ist der Dekan des Dekanatsbezirks Nürnberg zu hören.«
45. Im XI. Abschnitt erhält der 3. Unterabschnitt folgende Fassung:
- »3. Sonderbestimmungen  
für den Dekanatsbezirk München
- § 55  
Organe
- Organe des Dekanatsbezirks München sind die Dekanatsynode und das Leitungsgremium. Ein Dekanatsausschuss wird nicht gebildet.
- § 56  
Bildung von Prodekanatssynode  
und Prodekanatsausschuss
- (1) Der jeweiligen Prodekanatssynode gehören an:
1. der Dekan im Prodekanatsbezirk,
  2. der stellvertretende Dekan im Prodekanatsbezirk
  3. der Senior des Pfarrkapitels,
  4. bis zu fünf weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels (§ 31 Abs. 1 und 3), die aus dessen Mitte gewählt werden,

5. bis zu zwei Kirchenvorsteher aus jeder Kirchengemeinde im Prodekanatsbezirk, die von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt werden,
6. die Mitglieder der Landessynode, welche Mitglieder einer Kirchengemeinde des Prodekanatsbezirks sind,
7. weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

§ 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.

(2) Die Prodekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan im Prodekanatsbezirk und zwei von der Prodekanatssynode gewählte nicht ordinierte Mitglieder angehören.

(3) § 47 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 57

##### Aufgaben der Prodekanatssynoden

(1) Die Prodekanatssynoden übernehmen nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3) diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist.

(2) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

#### § 58

##### Zusammensetzung und Leitung der Dekanatssynode

(1) Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

1. der Dekan des Dekanatsbezirks München,
2. aus jedem Prodekanatsbezirk ein ordiniertes Mitglied und zwei nicht ordinierte Mitglieder, die jeweils einem Kirchenvorstand des Prodekanatsbezirks mit Stimmrecht angehören und von der Prodekanatssynode gewählt werden,
3. weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

(2) Mit beratender Stimme gehören der Dekanatssynode an:

1. zwei vom Leitungsgremium zu bestimmende Dekane im Prodekanatsbezirk,
2. der Leiter der Evangelischen Dienste München,
3. der Geschäftsführer des Kirchengemeindeamtes.

(3) Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan des Dekanatsbezirks München als vorsitzendes Mitglied sowie zwei von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte zu wählende nicht ordinierte Mitglieder angehören.

(4) Die Dekanatssynode wird nach außen durch den Dekan des Dekanatsbezirks München als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

#### § 59

##### Aufgaben der Dekanatssynode

(1) Die Dekanatssynode nimmt außer den in § 7 genannten Aufgaben auch diejenigen des Dekanatsausschusses nach §§ 26 und 52 wahr.

(2) Soweit die Aufgaben, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist, nicht durch Satzung (Abs. 3) den Prodekanatssynoden zugewiesen sind, werden sie von der Dekanatssynode wahrgenommen.

(3) Die Dekanatssynode regelt die Beziehungen zwischen den Kirchengemeinden, den Prodekanatsbezirken und dem Dekanatsbezirk in einer Satzung.

(4) Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatssynode und des Einvernehmens der Prodekanatssynoden.

(5) § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 60

##### Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) Dem Leitungsgremium gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Dekan des Dekanatsbezirks München und die Dekane im Prodekanatsbezirk,
2. der Leiter der Evangelischen Dienste München.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Den Vorsitz führt der Dekan des Dekanatsbezirks München. Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer des Kirchengemeindeamtes ist zu den Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Das Leitungsgremium leitet den Dekanatsbezirk nach den Beschlüssen der Dekanatssynode und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Dekanatssynode oder des Dekans des Dekanatsbezirks München gegeben ist. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

#### § 61

##### Der Dekan des Dekanatsbezirks München

(1) Der Dekan des Dekanatsbezirks München nimmt zugleich die Funktion des Dekans im Prodekanatsbezirk München-Mitte wahr. Er führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan.

(2) Der Dekan des Dekanatsbezirks München hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Dekanatsbezirk München in der Öffentlichkeit.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Dekanatsbezirks München.
3. Er führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer des Kirchengemeindeamtes.

Weitere Aufgaben können durch Satzung zugewiesen werden.

(3) § 53 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 62

##### Dekane im Prodekanatsbezirk

(1) Die Dekane im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) § 54 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.«

46. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe »§ 30 Abs. 3« durch die Worte »§ 30 Abs. 3 und § 30 a Abs. 4« ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe »Abs. 2« durch die Angabe »Abs. 1« ersetzt.

### Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Die nach Maßgabe der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung der Dekanatsbezirksordnung und des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes erfolgte Zusammensetzung der Dekanatsynoden, Dekanatsausschüsse sowie der beratenden und beschließenden Ausschüsse bleibt bis zu ihrer Neubildung im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen 2006 unberührt.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu machen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

### Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 146)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz – LSWG) vom 19. März 1971 (KABl. S. 74), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 19), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (KABl. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort »geistlichen« jeweils durch das Wort »ordinierten« und das Wort »weltlichen« jeweils durch die Worte »nicht ordinierten« ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort »geistliche« durch das Wort »ordinierte« und das Wort »weltliche« durch die Worte »nicht ordinierte« ersetzt und werden nach dem Wort »Dekanin« die Worte »(im Prodekanatsbezirk)« gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Dekaninnen« die Worte »(im Prodekanatsbezirk)« gestrichen.
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

»Die Dekane bzw. die Dekaninnen werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises, die weiteren ordinierten Synodalen werden von Wahlberechtigten ihrer Wahlregion gewählt.«

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

»Die nicht ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihres Wahlkreises gewählt.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Geistliche« durch das Wort »Ordinierte« ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

»1. als ordinierte Synodale alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden ordinierten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,«
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort »weltliche« durch die Worte »nicht ordinierte« ersetzt.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Ordinierte können ausschließlich nach Abs. 3 Nr. 1 gewählt werden. Ein Kirchenmitglied, das nach § 34 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand verloren hat, kann nicht gewählt werden.«
3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort »geistliches« durch das Wort »ordiniertes« und nach dem Wort »Kirchenvorsteher« das Wort »und« durch das Wort »bzw.« ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort »bzw.« das Wort »die« gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 

»er hat, geordnet nach Wahlkreisen und Wahlregionen, die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen zu enthalten, getrennt nach Dekanen bzw. Dekaninnen, weiteren ordinierten Personen und nicht ordinierten Personen.«
  - b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

»Die Dekanatsausschüsse können Vorschläge der Kirchenvorstände einholen. Diese können dem Wahlkreisausschuss auch von sich aus Vorschläge unterbreiten.«
  - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

»Wird ein Kirchenmitglied als ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorgeschlagenen Wahlberechtigten der Wahlregion angehören, für die die ordinierte Person kandidieren soll.«
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 

»Wird ein Kirchenmitglied als nicht ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorgeschlagenen Wahlberechtigten dem Wahlkreis angehören, für den die nicht ordinierte Person kandidieren soll.«
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

- »Die Wahlberechtigten können als ordinierte bzw. als nicht ordinierte Bewerber oder Bewerberinnen jeweils nur eine Person benennen.«
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Die Versammlungen werden von den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen geleitet.«
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »dem« jeweils durch das Wort »einem« ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken wird vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin geleitet. Er bzw. sie legt Ort, Beginn und Ende der Wahlhandlung fest. Das Ende der Wahlhandlung kann auch vom Wahlkreis Ausschuss einheitlich für den Wahlkreis bestimmt werden. Die Wahlhandlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt.«
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »geistliche« durch das Wort »ordinierte« und das Wort »weltliche« durch die Worte »nicht ordinierte« ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort »Urne« durch das Wort »Wahlurne« ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 wird das Wort »Urne« durch das Wort »Wahlurne« ersetzt.
10. In § 12 Abs. 3 wird das Wort »geistliche« durch das Wort »ordinierte« und das Wort »weltliche« durch die Worte »nicht ordinierte« ersetzt.
11. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- »(2) Von den vorgeschlagenen Dekanen bzw. Dekaninnen ist gewählt, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen erhält. Bestehen in einem Wahlkreis für die Wahl von Dekanen bzw. Dekaninnen Wahlregionen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen unter den für die jeweilige Wahlregion vorgeschlagenen erhält. Die weiter vorgeschlagenen Ordinierten sind in der Reihenfolge der für sie in ihrer Wahlregion abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Zu nicht ordinierten Synodalen sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der bzw. die Wahlkreisbeauftragte zieht.
- (3) Vorgeschlagene Dekane bzw. Dekaninnen, die nicht gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl erste und zweite Stellvertretung für den gewählten Dekan bzw. die gewählte Dekanin. Sind im Wahlkreis Wahlregionen gebildet, sind die weiteren für die jeweilige Wahlregion vorgeschlagenen Dekane bzw. Dekaninnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl erste und zweite Stellvertretung für das aus der jeweiligen Wahlregion gewählte Mitglied. In Wahlregionen für die weiteren Ordinierten sind die für die jeweilige Wahlregion vorgeschlagenen Ordinierten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl erste und zweite Stellvertretung für das aus der jeweiligen Wahlregion gewählte Mitglied bzw. die aus der jeweiligen Wahlregion gewählten Mitglieder.«
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 1 wird § 15.

13. Die Anlage »Einteilung der Wahlkreise und Teilwahlkreise für die Wahlen zur Landessynode« wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der 2. Spalte wird jeweils das Wort »weltliche« durch die Worte »nicht ordinierte« ersetzt.
- b) In der Überschrift der 3. Spalte werden jeweils die Worte »geistlich/weltlich« durch die Worte »ordiniert/nicht ordiniert« ersetzt.
- c) In der Überschrift der 4. Spalte wird jeweils das Wort »geistliche« durch das Wort »ordinierte« ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

#### Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 149)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 3. Dezember 1984 (KABl. S. 342), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 1995 (KABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Das Wort »Hochschulrat« wird ersetzt durch das Wort »Senat«.
- 1.2 Das Wort »Dozentenkollegium« wird ersetzt durch das Wort »Dozierendenkollegium«.
2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Aufsicht, Kuratorium

(1) Die Augustana-Hochschule steht unter Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Der Landeskirchenrat übt diese Tätigkeit durch ein Kuratorium nach Maßgabe einer Satzung aus, die vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss erlassen wird.

(3) Die Satzung regelt das Nähere über die Zusammensetzung des Kuratoriums, seine Aufgaben und die Geschäftsführung, sowie über die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder.«

3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort »Hochschulrat« wird ersetzt durch das Wort »Senat«.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. April 2006

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 117 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar.

Vom 18. April 2006. (GVOBl. S. 70)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. Mai 1983 (GVOBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - »a) ob und welche Bewerber gemäß § 4 empfohlen werden; die Empfehlung ist zu begründen.«
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - »(3) Die Kriterien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.«
3. § 4 Satz wird wie folgt gefasst:
  - »Der Ausbildungsausschuss kann auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes bis zu 20. v. H. der vorhandenen Ausbildungsplätze nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben, insbesondere bei Härtefällen oder an besonders geeignete Bewerber.«
4. Der Beschluss der Kirchenleitung aufgrund von § 1 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (GVOBl. S. 130) wird Anlage 1 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Rechtsverordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann die geänderte Rechtsverordnung in geschlechtergerechter Sprache neu bekannt machen.

#### Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 4. April 2006 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

K i e l, den 18. April 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

#### Anlage 1 (zu Artikel 1 Nr. 4)

##### Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz

##### I. Vorbemerkungen

1. Diese Kriterien werden nur dann angewendet, wenn alle anderen Bemühungen, zu einer Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsplätze zu kommen, zu keinem Ergebnis geführt haben.

2. Die Verwendung von Kriterien soll sicherstellen, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, die für die Beteiligten durchsichtig ist, dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung trägt und die insofern objektiv und gerecht ist. Eine Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber ist damit nicht verbunden.

##### II. Kriterien und deren Gewichtung

##### 1. Erste Theologische Prüfung

a) sehr gut	9 Punkte
b) gut und besser	7,5 Punkte
gut	6 Punkte
noch gut	5 Punkte
c) befriedigend und besser	3,5 Punkte
befriedigend	2 Punkte
noch befriedigend	0,5 Punkte

Die Notenabstufungen ergeben sich aus der folgenden Punkteskala:

	Ordnung für die I. Theologische Prüfung v. 1984	Ordnung für die I. Theologische Prüfung v. 1993
sehr gut	15–22	225–188
gut und besser	23–66	187–173
gut	27–33	172–159
noch gut	34–37	158–143
befriedigend und besser	38–41	142–128
befriedigend	42–48	127–113
noch befriedigend	49–52	112– 98

##### 2. Studiendauer

Bei einer maximalen Studiendauer von

14 Semestern bei Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums während des Studiums,

13 Semestern bei Erwerb des Latinums und Graecums während des Studiums,

12 Semestern bei Erwerb des Latinums oder Graecums und Hebraicums während des Studiums,

11 Semestern bei Erwerb des Latinums oder Graecums während des Studiums,

10 Semestern bei Erwerb des Hebraicums während des Studiums,

9 Semestern, wenn alle alten Sprachen vor Beginn des Studiums erlernt wurden.

Auslandssemester an einer nicht deutschsprachigen Universität werden mitgezählt, sofern keine Beurlaubung erfolgt ist.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Erste Theologische Prüfung nach der Ordnung von 1984 (GVOBl. Nr. 18) abgelegt haben, wird die maximale Studiendauer um ein Semester erhöht. 5 Punkte

3. Studienabschluss in einem weiteren Fach: 3 Punkte

4. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf (jedoch nicht, wenn ein Studienabschluss – vgl. 3 – berufsqualifizierend ist): 2 Punkte

5. Berufspraxis in einem anderen Beruf (vor Beginn des Studiums):
  - a) mindestens 1 Jahr 1 Punkt
  - b) bis zu 4 weitere Jahre, für jedes Jahr 0,5 Punkte

6. Diakonisches bzw. soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr	
1/2 Jahr	1,5 Punkte
1 Jahr	3 Punkte
7. Wehrdienst, Zivildienst	
1 Jahr	3 Punkte
1 1/4 bis 1 1/2 Jahre	4 Punkte
mehr als 1 1/2 Jahre	5 Punkte
8. Kindererziehung vor Absolvierung der Ersten Theologischen Prüfung:	3 Punkte
9. Qualifiziert begleitetes Gemeindepraktikum in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche von mindestens vier Wochen während des Studiums	0,5 Punkte
10. Auslandserfahrung vor und während des Studiums:	
a) im Bereich von Ökumene, Mission 1/2 Jahr	1 Punkt
1 Jahr	2 Punkte
b) Auslandsstudium (mindestens 2 Semester) an einer nicht deutschsprachigen Hochschule:	2 Punkte

11. Länge der Wartezeit:  
für jedes halbe Jahr 2 Punkte

### III. Hinweise

1. Der Ausbildungsausschuss hat die Möglichkeit, bis zu 20 % der vorhandenen Ausbildungsplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu vergeben, insbesondere bei Härtefällen und an besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber.
2. Werden mehrere der unter den Kriterien 4–8 aufgeführten Tätigkeiten in ein und demselben Zeitraum ausgeübt, so wird lediglich die Tätigkeit angerechnet, für die der Kriterienkatalog die höhere Punktzahl aufweist.
3. Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber später als einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist von ihrer bzw. seiner Bewerbung zurück, so werden ihr bzw. ihm von der Gesamtpunktzahl 7 1/2 Punkte abgezogen, sofern für den Rücktritt keine triftigen Gründe vorliegen.

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 118 Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG).

Vom 2. April 2006. (ABl. S. A 51)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

»§ 17

Organisation und Verwaltung des Kirchenbezirks und die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk werden durch Kirchengesetz geregelt.«

#### Artikel 2

#### Kirchengesetz über die Regionalkirchenämter (Regionalkirchenämtergesetz – RKÄG)

§ 1

(1) Die Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindeverbände sowie deren Einrichtungen obliegt den Regionalkirchenämtern, soweit diese nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten ist.

(2) Zuständigkeit, Sitz, Amts- und Aufgabenbereich der Regionalkirchenämter bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 2

(1) Das Regionalkirchenamt wird unter der Bezeichnung Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt (mit Ortsbezeichnung) – geführt. Es untersteht dem Landeskirchenamt.

(2) Dem Regionalkirchenamt obliegen insbesondere

- a) die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen,
- b) die Prüfung von Anliegen und Beratung der Kirchgemeinden,
- c) der Erlass von Verwaltungsakten,
- d) die Entscheidungen über Rechtsmittel und Gesuche,
- e) alle sonstigen zugewiesenen Aufgaben.

(3) Das Regionalkirchenamt ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unaufgefordert und unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse von allgemeiner landeskirchlicher Bedeutung zu berichten.

§ 3

(1) Das Regionalkirchenamt wird von einem rechtskundigen Mitarbeiter im höheren Verwaltungsdienst geleitet.

(2) Das Landeskirchenamt ernennt den Leiter des Regionalkirchenamtes nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände der Kirchenbezirke seines Amtsgebietes.

(3) Die Mitarbeiter stehen im landeskirchlichen Dienst. Anstellungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalkirchenamtes erforderlichen Mittel werden vom Landeskirchenamt aus dem Haushalt der Landeskirche zugewiesen.

§ 4

(1) Mitglieder des Regionalkirchenamtes sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und die Superintendenten des Amtsgebietes.

(2) Zur Entscheidungsfindung des Regionalkirchenamtes, den Kirchenbezirk und seine Kirchgemeinden betreffend, sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirkes berufen. Zur Beschlussfassung des Regionalkirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Leiter des Regionalkirchenamtes und dem Superintendenten des betreffenden Kirchenbezirkes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Bestimmte Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter werden durch das Landeskirchenamt den Leitern der Regionalkirchenämter zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Superintendenten sind zuvor zu hören.

(4) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Buchstabe f und Absatz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 3 und Absätze 3 und 4 wird das Wort »Bezirkskirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort »Bezirkskirchenamtes« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamtes« ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 

»An den Tagungen der Kirchenbezirkssynode nehmen der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes beratend teil. Der Superintendent kann sich dabei durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter, der Leiter des Regionalkirchenamtes von einem Mitarbeiter vertreten lassen.«
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
5. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenamtsratsstelle« durch die Wörter »des Regionalkirchenamtes« ersetzt.
6. In § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 2, § 15 Abs. 1 wird das Wort »Kirchenamtsrat« durch die Wörter »Leiter des Regionalkirchenamtes« ersetzt.
7. In § 16 Abs. 6 Buchstabe e wird das Wort »Kirchenamtsrats« durch die Wörter »Leiters des Regionalkirchenamtes« ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983

(ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 Buchstabe h, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 21 Abs. 3, § 22 Satz 3, § 26 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 4 Satz 3, § 41 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absätze 4 bis 5 wird das Wort »Bezirkskirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2, wird das Wort »Bezirkskirchenamtes« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamtes« ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort »Landeskirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 2 vorangestellt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Sind der anstellenden Kirchgemeinde im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchspiel mehrere Pfarrstellen zugeordnet worden, ist nach Absatz 5 zu verfahren.«
6. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

In Satz 1 werden die Wörter »nach § 38 Abs. 1« gestrichen.

### Artikel 5

#### Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG)

##### § 1

(1) Für Kirchgemeinden und Kirchenbezirke werden kassenführende Stellen eingerichtet. Die Zuordnung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zu den kassenführenden Stellen und deren Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Die kassenführenden Stellen werden unter der Bezeichnung »Kassenverwaltung (mit Aufführung der Standortbezeichnung)« geführt.

(2) Die kassenführende Stelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirkes (Trägerkirchenbezirk).

##### § 2

(1) Der kassenführenden Stelle obliegt die Erstellung der Haushalt- und Stellenplanentwürfe nach den Vorgaben der ihr zugeordneten Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sowie deren gesamte Kassen- und Rechnungsführung gemäß § 41 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltordnung, mit Ausnahme vorhandener Zahlstellen.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke die kassenführende Stelle bei der Aufgabenerfüllung.

(3) Die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke können mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme der Erledigung weiterer Aufgaben gegen Gebühren vereinbaren.



## § 3

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind im Rahmen der kirchengesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der kassenführenden Stelle in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die kassenführende Stelle über.

## § 4

Die Kosten der kassenführenden Stelle sind durch Beiträge der ihr zugeordneten Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu decken. Die Beiträge setzen sich jeweils aus einem Grundbeitrag und einem Deckungsbeitrag zusammen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung.

## § 5

(1) Die Mitarbeiter der kassenführenden Stelle werden vom Trägerkirchenbezirk angestellt.

(2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss, dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirkes werden durch den Ausschuss vorbereitet. Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Ausschuss kein Stimmrecht.

## § 6

(1) Sollen Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 2005 in einem Kirchenbeamtendienstverhältnis in der Verwaltung von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden oder Kirchenbezirken stehen, bis spätestens 1. Januar 2008 vom bisherigen Dienstherrn zu einem Trägerkirchenbezirk versetzt werden, sind durch den Trägerkirchenbezirk entsprechende Kirchenbeamtenstellen zu errichten. Über Anzahl und Art dieser Stellen im Rahmen der Stellenpläne für die kassenführenden Stellen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Das Einverständnis des Kirchenbezirks als aufnehmender Dienstherr hinsichtlich der Versetzung von Kirchenbeamten gemäß den zum Zeitpunkt der Versetzung geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen gilt bei Versetzungen der in Absatz 1 genannten Kirchenbeamten als erteilt.

(3) Darüber hinaus ist die Besetzung der Stellen in den kassenführenden Stellen vorrangig mit Bewerbern aus den bisherigen Verwaltungszentralen oder Kirchengemeindeverwaltungen bei entsprechender Eignung vorzunehmen. Hierzu sind die Stellen intern ausgeschrieben.

## § 7

Einrichtungen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, die keine Kirchengemeindeverbände sind, können von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nur dann fortgeführt werden, wenn ihr Aufgabenbereich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Bestehende Gründungsvereinbarungen oder sonstige vertragliche Grundlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 anzupassen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

## § 8

(1) Das Landeskirchenamt kann die Zuordnung der Standorte der kassenführenden Stellen durch Verordnung auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenbezirke der in

der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeitsbereiche ändern.

(2) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Artikel 6****Änderung des Kirchengemeindeverbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände – Kirchengemeindeverbandsgesetz – KGVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kirchengemeinden« die Wörter »im Bereich der Friedhofs- oder Waldverwaltung« eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden die Wörter »Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können« durch die Wörter »Regionalkirchenamt kann« ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort »Bezirkskirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 12 Abs. 1 werden das Komma und die Wörter »so weit dies nicht unmittelbare Aufgabe des Landeskirchenamtes ist« gestrichen.
5. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

## »§ 14

**Auflösung von Kirchengemeindeverbänden**

(1) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes hat das Regionalkirchenamt den Kirchengemeindeverband abzuwickeln und einen Liquidator zu bestimmen. Der Kirchengemeindeverband führt ab dem Zeitpunkt seiner Auflösung den Zusatz ‚in Liquidation‘ (i. L. ).

(2) Der Liquidator hat das Verbandsvermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes einzusetzen, die Abschlussrechnung zu erstellen und die Verbandsgemeinden zur Abschlussversammlung einzuberufen.

(3) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch die Auflösung des Verbandes nicht berührt.

(4) Mit Feststellung des Abschlusses der Liquidation auf der Abschlussversammlung erlischt die Rechtsfähigkeit des Verbandes. Der Abschluss der Liquidation ist im Amtsblatt bekannt zu machen.«

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Wird innerhalb von drei Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens der Verbandsgemeinde der Verband aufgelöst, haftet die ausgeschiedene Verbandsgemeinde auch für nach ihrem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten bis zum Abschluss der Liquidation. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedene Kirchengemeinde bis 31. 03. 2006 einem anderen Kirchengemeindeverband beigetreten ist.«

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

## »§ 16

**Anpassung der Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände**

(1) Die Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände sind bis zum 31. Dezember 2007 an die Maßgabe

des § 1 Abs. 1 Satz 1 anzupassen. Soweit bestehende Kirchgemeindeverbände bereits bis zum 31. Dezember 2005 für die Kirchgemeinden Leistungen auf dem Gebiet des Archivwesens erbracht haben, können sie bis zum 31. Dezember 2007 ihre Satzungen auch zur Fortsetzung dieses Zwecks anpassen. Kommt eine wirksame Anpassung der Satzung bis zum 31. Dezember 2007 nicht zustande, ist der Kirchgemeindeverband aufgelöst.

(2) Neugründungen von Kirchgemeindeverbänden sind nur zulässig, wenn ihre Satzung ausschließlich auf eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gerichtet ist.

(3) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.«

8. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Bis zum 31. Dezember 2007 werden die Aufgaben des Regionalkirchenamtes nach § 14 Abs. 1 vom Bezirkskirchenamt wahrgenommen.«

## Artikel 7

### **Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG)**

#### Abschnitt I

#### **Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Grundstücksverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

##### § 1

Zur Unterstützung kirchlicher Grundstückseigentümer wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Zentralstelle für Grundstücksverwaltung gebildet. Die Zentralstelle führt die Bezeichnung »Grundstücksamt«.

##### § 2

(1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die:

1. Beratung der kirchlichen Grundstückseigentümer bei der Verwaltung, Nutzung und Vermarktung von Grundstücken und Gebäuden, auch soweit sie selbst als Mieter, Pächter, Erbbaurechtsnehmer oder sonstiger Nutzer betroffen sind. Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude bleiben unberührt;
2. Vorbereitung aller Rechtsgeschäfte und sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Grundstückseigentümer, die
  - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Wohnungseigentum,
  - b) die Belastung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken,
  - c) die Vergabe, die Belastung und die Veräußerung von Erbbaurechten oder
  - d) die Vermietung, Verpachtung, sonstige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden betreffen;
3. Abrechnung der Betriebskosten für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer;
4. Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen;

5. Erfassung aller Grundstücke kirchlicher Grundstückseigentümer und aller nach Nummern 2, 3 und 4 entstehenden Daten in einer zentralen Datenbank.

(2) Im Auftrag kirchlicher Grundstückseigentümer kann das Grundstücksamt weitere Leistungen erbringen.

##### § 3

(1) Kirchliche Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kirchgemeinden, Kirchspiele, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke.

(2) Das Grundstücksamt kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Leistungen gemäß § 2 für andere Grundstückseigentümer erbringen.

##### § 4

(1) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Grundstücksangelegenheiten das Grundstücksamt in Anspruch zu nehmen und hierbei in der jeweils erforderlichen Weise mitzuwirken. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angelegenheiten kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von Satz 1 bewilligen.

(2) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Grundstücksamt alle für die Erfassung der Grundstücke und Verträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben zu übermitteln, ihm weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen in Kopie zu überlassen und alle eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 ist das Grundstücksamt zur Einsichtnahme in das Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts einschließlich der Einsichtnahme in die Grundakten sowie zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und die Akten der zuständigen Baubehörde berechtigt.

##### § 5

(1) Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Leistungen und die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben ist für die kirchlichen Grundstückseigentümer kostenlos.

(2) Für die Anfertigung der Betriebskostenabrechnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird ein Entgelt erhoben. Gleiches gilt, sofern das Grundstücksamt weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übernimmt oder für andere Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 2 tätig wird.

##### § 6

(1) Das Grundstücksamt erteilt die in kirchlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen.

(2) Soweit für Grundstücksangelegenheiten die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes, Kirchenbezirksvorstandes oder Kirchgemeindeverbandes notwendig ist, kann das Grundstücksamt an Stelle des Regionalkirchenamtes das erforderliche Zeugnis ausstellen.

#### Abschnitt II

#### **Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

##### § 7

Zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der ordnungsgemäßen Führung und laufenden Aktualisierung der Ge-

meingliederverzeichnisse wird eine Zentralstelle für Mitgliederverwaltung errichtet. Die im Landeskirchenamt bestehende Zentrale Organisationsstelle Meldewesen wird in diese Zentralstelle überführt.

#### § 8

(1) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zentrale Speicherung aller für die Mitgliederverwaltung der Landeskirche erforderlichen Daten;
2. Pflege des zentralen Datenbestandes nach Nummer 1 durch
  - a) den Datenaustausch mit den Meldebehörden,
  - b) die Bündelung und Abwicklung sämtlicher Informationsflüsse von und zu den Meldebehörden und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen,
  - c) die zentrale Erfassung von Umgemeindungen;
3. Datenaufbereitung für kirchliche Dienststellen;
4. Gewährleistung des innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Datenaustausches auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Vorschriften unter Beachtung weiterer Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland;
5. Abgleich zwischen kommunalen und kirchlichen Regionalstrukturen.

(2) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 gehaltenen personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle gemäß § 2 Abs. 8 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 9

(1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeingliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden im Rahmen des § 8 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Die Leistungen und Anforderungen nach Satz 1 werden durch eine Ausführungsverordnung näher bestimmt.

(2) Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen.

(3) Im Übrigen kann die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung von den Kirchgemeinden für weitere Leistungen unter Beachtung einer Gebührenordnung in Anspruch genommen werden.

### Abschnitt III

#### Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

#### § 10

Zur Unterstützung der kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Personalangelegenheiten und zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung wird eine Zentralstelle für Personalverwaltung gebildet.

#### § 11

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die

1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben;
2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigungen von Dienstverhältnissen;
3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger;
4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen;
5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

#### § 12

(1) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, für ihre Personalfälle die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen. Hierzu informieren sie die Zentralstelle für Personalverwaltung über alle vorgesehenen Anstellungen und dauernden oder vorübergehenden Veränderungen zum Zwecke der rechtzeitigen Beratung und der Vorbereitung aller erforderlichen Verträge und Vertragsänderungen einschließlich der Vorbereitung der Beendigung von Dienstverhältnissen.

(2) Der Zentralstelle für Personalverwaltung sind die für die Personalsachbearbeitung notwendigen Angaben zu übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zeitweise zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.

(3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung meldet der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personalfälle nach Absatz 1 Satz 1 für die Bezügeberechnung. Nur diese gemeldeten Personalfälle dürfen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in die Berechnung der Dienstbezüge aufgenommen werden.

### Abschnitt IV

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 13

(1) Das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Personal- und Mitgliederverwaltung sind rechtlich unselbstständige landeskirchliche Dienststellen. Sie unterstehen dem Landeskirchenamt.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### Artikel 8

#### Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuWG)

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuWG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter »Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung« durch das Wort »Allgemeinkostenzuweisung« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Neben der Allgmeinkostenzuweisung erhalten Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.«

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der prozentuale Anteil der Allgmeinkosten- und der Verwaltungskostenzuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz bestimmt.«

#### Artikel 9

##### **Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG)**

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

»c) die für seine Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse besitzt,«

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst und folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

»Die Anstellung von Mitarbeitern bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Für Mitarbeiter in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden gilt sie als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet. Bei der Anstellung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst wirkt die Zentralstelle für Personalverwaltung mit dem Superintendenten und dem Fachberater zusammen.«

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Ausnahmefällen« die Wörter »mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung« eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Für Entscheidungen über eine Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe a ist gemäß § 3 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der

Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) zu verfahren.«

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Landeskirchenamt kann über die in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle hinaus die Zentralstelle für Personalverwaltung mit der abschließenden Bearbeitung von Anstellungsvorgängen beauftragen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatznummerierung entfällt.

#### Artikel 10

##### **Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG)**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort »Bezirkskirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« und das Wort »Bezirkskirchenamtes« durch das Wort »Regionalkirchenamtes« ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Revision auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Beamte und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst einlegen und begründen lassen.«

3. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »bis zum 30. Juni 2006« eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»spätestens jedoch am 30. Juni 2006.«

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Nicht abgeschlossene Verfahren nach Absatz 4 gehen am 1. Juli 2006 unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand auf das kirchliche Verwaltungsgericht über. Auf nach Satz 1 übergegangene Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.«

#### Artikel 11

##### **Folgeänderungen anderer Gesetze**

(1) Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A1), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 Satz 2 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsanteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG –) vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A44) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 werden die Wörter »Evangelisch-Lutherische Bezirkkirchenamt Bautzen« durch die Wörter »das für den Kirchenbezirk Bautzen zuständige Regionalkirchenamt« ersetzt.

(3) Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1994 (ABl. S. A 234), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PFGergG –) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
2. In § 37 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(5) Die Kollektenordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(6) Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A20) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(7) Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 Buchstabe a, § 14 Satz 2 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« jeweils durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 9 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Bezirkkirchenamtes« durch das Wort »Regionalkirchenamtes« ersetzt.

(8) Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-

che Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung – KHO –) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53) wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 3 Buchstabe d wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Regionalkirchenamt« ersetzt.

(9) Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –) vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter »Amtsstellen der Bezirkkirchenämter« durch das Wort »Regionalkirchenämtern« ersetzt.
2. In § 1a Abs. 1 wird das Wort »Bezirkkirchenämter« durch das Wort »Regionalkirchenämter« ersetzt.

(10) Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A89), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. A 1), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 wird das Wort »Bezirkkirchenamt« durch das Wort »Grundstücksamt« ersetzt.

## Artikel 12

### Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils auch für Personen des anderen Geschlechts.

(2) Soweit in Kirchengesetzen, Verordnungen nach § 42 Abs. 1 der Kirchenverfassung Sachsens oder Verträgen mit Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland das Bezirkkirchenamt aufgeführt ist, geht dessen Zuständigkeit ab 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt über.

## Artikel 13

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 5 §§ 1, 2, 4 bis 8, Artikel 10 Nr. 2 und 3, Artikel 12 bis 13 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Artikel 6 Nr. 1 und Nr. 5 bis 8, Artikel 7 §§ 7 bis 9 und 13, Artikel 8 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Ab 1. Januar 2007 ist für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) auf privatrechtliche Dienstverhältnisse anzuwenden.

(5) Das Kirchengesetz über die Bezirkkirchenämter vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 95) tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Ev. -Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 119 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 25. März 2006. (Abl. S. 57)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 28. November 2002 (Abl. 60 S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu Teil III erhält folgende Fassung:
 

»Teil III. Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens«
  - b) In Teil III wird vor § 88 eingefügt:
 

»Anhörungsrüge 87 a«
  - c) Bei § 98 werden die Worte »Entschädigung für Zeugen und Sachverständige« durch die Worte »Vergütung von Sachverständigen, Entschädigung von Zeugen« ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
 

»8. über Verfahren nach dem Kirchlichen Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden;«
  - b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
3. § 22 erhält folgende Fassung:
 

»§ 22

Prozessfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

  1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
  2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen, öffentlichen oder kirchlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.«
4. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Semikolon am Ende von Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 7 wird gestrichen.

5. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Anspruchs« ein Komma und die Worte »auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe« eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Hauptsache« ein Komma und die Worte »auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe« eingefügt.
- c) Der Punkt am Ende von Nummer 5 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
 

»6. über die Beiladung.«

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

»Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Verwaltungsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte »drei Monate« durch die Worte »zwei Monate« ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 2« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 2 und 3« ersetzt.

7. § 54 Satz 2 wird gestrichen.

8. Die Überschrift zu Teil III erhält folgende Fassung:

»Teil III

Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens«

9. In Teil III wird vor § 88 folgender neuer § 87 a eingefügt:

»§ 87 a

Anhörungsrüge

(1) Auf die Rüge einer oder eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn das Verwaltungsgericht den Anspruch dieser oder dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Verwaltungsgericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht

durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Verwaltungsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Anspruch des Verwaltungsgerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Das Verwaltungsgericht kann bestimmen, dass die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.«

10. An § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn die oder der Beklagte der Erledigungserklärung der Klägerin oder des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und sie beziehungsweise er vom Verwaltungsgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.«

11. § 98 erhält folgende Fassung:

»§ 98

Vergütung von Sachverständigen, Entschädigung von Zeugen

Sachverständige erhalten eine Vergütung und Zeugen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.«

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

**S t u t t g a r t**, den 3. April 2006

Frank Otfried J u l y

**Nr. 120 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung.**

**Vom 25. März 2006.** (Abl. S. 59)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Wahlordnung**

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 4:

»(4) Die kirchliche Wahl ist nach Maßgabe dieser Ordnung als allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittlere Wahl durchzuführen.«

2. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Ver-

schwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.«

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk spätestens bis zum 43. Tag vor der Wahl eine Wählerliste (Kartei) aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses anzulegen.«

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Überschrift wird ersetzt durch die Überschrift »Erstellung der Wählerliste durch Anmeldung«.
- In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis auf § 8 Abs. 3 ersetzt durch die Angabe »nach § 8 Abs. 3«.
- In Absatz 3 werden die Worte »zwölf Wochen« durch die Angabe »84 Tage« und die Worte »fünf Wochen« durch die Angabe »30 Tage« ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

«§ 10

**Prüfung und Auflegung**

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie im Zeitraum vom 57. Tag bis zum 36. Tag vor dem Wahltag vorläufig ab.

(2) Der Gemeinde wird im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich mitgeteilt, dass die Wählerliste vom 34. bis zum 30. Tag vor dem Wahltag mindestens sechs Stunden täglich zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und dass gegen die Wählerliste innerhalb dieses Zeitraums bis zum 30. Tag vor der Wahl um 20 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.

(3) Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine Auskunftssperre besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Macht ein Wahlberechtigter Tatsachen glaubhaft, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, so prüft dies der Kirchengemeinderat in diesen Fällen von Amts wegen.«

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende beide Sätze ersetzt:

»Die Wählerliste ist mit Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltag abgeschlossen, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt bestätigen, dass die Wählerliste fristgemäß zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde und welche Einsprachen noch unerledigt sind.«

7. In § 13 Satz 1 werden die Worte »zwei Wochen« durch die Worte »einer Woche« ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
»Mit Zustimmung der Einsender und Bewerber kann auch auf andere Weise verfahren werden.«
- In Absatz 2 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:  
»für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann.«

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte »im amtlichen Wahlumschlag« durch die Worte »nach der Kennzeichnung so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und« ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. In diesem Fall haben die Wähler nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen. Dieser darf keine äußeren Kennzeichen haben. Wahlumschläge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
10. Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:
- »§ 25a
- Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen
- (1) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass allen wahlberechtigten Gemeindegliedern ein Briefwahlschein und die Unterlagen nach § 25 Abs. 2 zugesandt werden. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt dadurch unberührt.
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 muss bis zum 36. Tag vor der Wahl gefasst werden. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Wahlschein.«
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort »amtlichen« das Wort »verschlossenen« eingefügt.
- b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Der Ortswahlausschuss kann bestimmen, dass außer im Wahllokal und unter der Adresse des geschäftsführenden Pfarramts noch an weiteren Orten Wahlbriefe entgegen genommen werden. Hierzu sind an den angegebenen Orten zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten verschlossene Wahlbriefkästen aufzustellen, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können. «
12. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Die Wahlhelfer werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.«
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »zweier Wochen« durch die Worte »von sieben Tagen« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte »zweier Wochen« durch die Worte »einer Woche« ersetzt.
- 13a. Die Überschrift von § 35 erhält folgende Fassung:
- »Bestimmungen über die Wahl zur Bezirkssynode«
14. In § 38 Absatz 3 werden die ersten fünf Nummern der Aufzählung wie folgt gefasst:
- | »Wahlkreis                 | Laien | Theologen. |
|----------------------------|-------|------------|
| 1. Kirchenkreis Stuttgart  | 6     | 2          |
| 2. (unbesetzt)             |       |            |
| 3. (unbesetzt)             |       |            |
| 4. Ludwigsburg<br>Marbach  | 3     | 1          |
| 5. Esslingen<br>Bernhausen | 3     | 2«         |
15. In § 42 wird Absatz 2 Satz 1 durch folgende beiden Sätze ersetzt:
- »In jedem Wahlkreis soll spätestens zehn Monate vor der Wahl ein Vertrauensausschuss gebildet. Wird der Tag der allgemeinen Wahl zur Landessynode nach § 40 mit einer kürzeren Frist festgesetzt, so ist der Vertrauensausschuss unverzüglich zu bilden.«
16. In § 48 Abs. 3 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:
- »für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann.«
17. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 49 wird wie folgt gefasst:
- »§ 49
- Vorstellung von Wahlbewerbern«
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Kirchengemeinden sind zur kostenlosen Amtshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.«
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- »(3) Vorstellungen von Wahlbewerbern dürfen nicht während eines Gottesdienstes stattfinden.«
18. In § 52 wird die Angabe »§§ 25 und 26« durch die Angabe »§§ 25 bis 26« ersetzt.
19. In § 57 Absatz 1 werden die Worte »zweier Wochen« durch die Worte »einer Woche« ersetzt.
20. In § 59 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- »(2) Wenn die Landessynode feststellt, dass das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift nur in einzelnen Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken beeinflusst werden konnte, so wird die Wahl in den betreffenden Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken wiederholt.«

## Artikel 2

### Aufhebung einer Änderung der Wahlordnung

Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197) wird aufgehoben.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 14 am 1. Januar 2008 in Kraft.

St u t t g a r t , den 5. April 2006

Frank Otfried J u l y



## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Personalnachrichten

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

#### Entlassung aus dem Pfarrerdienst

Der ehemalige Pfarrer z. A. *Kai Thierbach*, geboren am 13. Februar 1966 in Leipzig, zuletzt mit der selbstständigen Verwaltung der 2. Pfarrstelle Pausa mit Schwesterkirchengemeinden Ebersgrün, Mühltruff-Langenbach und Thierbach-Ranspach-Langenbuch (Kirchenbezirk Plauen) beauftragt, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 2006 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Mai 2006 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 25. August 2002 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

D r e s d e n , den 9. Mai 2006

Das Landeskirchenamt

### Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

#### Auslandsdienst in China

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Pfarrdienst in Shanghai **zum 1. Januar 2007** für den Zeitraum von zunächst 3 Jahren

#### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

mit Erfahrung in der selbstständigen Führung eines Gemeindepfarramts, großer Flexibilität sowie hoher ökumenischer, seelsorgerlicher und kommunikativer Kompetenz.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 8000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider Konfessionen angeboten werden.

Chinesische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen, werden erwartet. Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

Die Ausschreibungs- und Informationsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-2 35/2 39

Fax: (05 11) 27 96-7 17

E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2006 (Posteingang beim Kirchenamt)

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 98 Pfingsten 2006. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ökumenischen Rates der Kirchen. . . . . 233
- Nr. 99\* Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung. Vom 20. Mai 2006. . . . . 234
- Nr. 100\* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. . . . . 235
- Nr. 101\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde auf den Balearen. Vom 5. November 2005 und 10. Januar 2006 . . . . . 236
- Nr. 102\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Nord. Vom 5. November 2005 und 24. Januar 2006 . . . . . 237
- Nr. 103\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Teneriffa-Süd. Vom 5. November 2005 und 28. April 2006 . . . . . 239

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 104\* Beschluss über die Aufhebung der Satzung für den Kunstdienst. Vom 1. Februar 2006. 240
- Nr. 105\* Beschluss über das In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 12. Mai 2006. . . . . 240
- Nr. 106\* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 13. Mai 2006. . . . . 241

- Nr. 107\* Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung. Vom 13. Mai 2006. . . . . 242
- Nr. 108\* Beschluss über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen. Vom 13. Mai 2006. . . . . 242
- Nr. 109\* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2007. Vom 13. Mai 2006. . . . . 243
- Nr. 110\* Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (ABl. EKD 2005 S. 574); hier: Berichtigung. Vom 16. Mai 2006. . . . 243

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 111 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakoniegesetz – DiakoniegG). Vom 6. April 2006. (KABl. S. 120) . . . . . 244
- Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. April 2006. (KABl. S. 128) . . . . . 245
- Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorstandswahlgesetzes. Vom 6. April 2006. (KABl. S. 129) . . . . . 246
- Nr. 114 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk. Vom 6. April 2006. (KABl. S. 136) . . . . . 252
- Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. April 2006. (KABl. S. 146) . 260

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

<p>Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. April 2006. (KABl. S. 149) . 261</p> <p><b>Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche</b></p> <p>Nr. 117 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar. Vom 18. April 2006. (GVOBl. S. 70) ..... 262</p> <p><b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</b></p> <p>Nr. 118 Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG). Vom 2. April 2006. (ABl. S. A 51) ..... 263</p>	<p><b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b></p> <p>Nr. 119 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 25. März 2006. (ABl. S. 57) ..... 270</p> <p>Nr. 120 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Vom 25. März 2006. (ABl. S. 59) ..... 271</p> <p><b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b></p> <p><b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b></p> <p><b>F. Mitteilungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Personalnachrichten ..... 273</p> <p style="padding-left: 20px;">Auslandsdienst ..... 273</p> <p style="padding-left: 20px;">Stellenausschreibung ..... 276</p>
---	---

**Ausschreibung**  
**einer Referentinnen-/Referentenstelle**  
**in der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)**  
**im Kirchenamt der EKD**

In der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

**einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten**

(Besoldungsgruppe A 14/15, entsprechend den persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie;
- gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK;
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit;
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD;
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnstraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden;
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz;
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität;
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.